

## Synopse zum Organisationsreglement (KES 34.210)

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><i>Die Synode, gestützt auf Art. 168 Abs. 2 und Abs. 5 sowie Art. 178 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990, auf Antrag des Synodalrates, beschliesst:</i></p>	<p><i>Die Synode, gestützt auf Art. 178 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990, auf Antrag des Synodalrates, beschliesst:</i></p>	<p>Die Synode kann gemäss Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung (KES 11.020; KiO) Erlasse beschliessen, soweit hierzu nicht andere Organe ausdrücklich ermächtigt worden sind. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall: Nach Art. 178 Abs. 2 KiO wird die Zuständigkeit zum Erlass des Organisationsreglements ausdrücklich der Synode zugewiesen.</p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen 3</b></p> <p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 3</p> <p>Art. 2 Gegenstand 3</p> <p>Art. 3 Leitbild und Zusammenarbeit 4</p> <p>Art. 4 Funktionale Trennung 6</p> <p><b>2. Synodalrat 6</b></p> <p>Art. 5 Grundauftrag 6</p> <p>Art. 6 Zuständigkeiten 7</p> <p>Art. 7 Übertragung von Zuständigkeiten 9</p> <p>Art. 8 Synodalrat als Kollegium 9</p> <p>Art. 9 Departementssystem und Mandate 11</p> <p>Art. 10 Arbeitsweise 12</p> <p>Art. 11 Handeln in besonderen und ausserordentlichen Lagen 13</p> <p>Art. 12 Kommissionen des Synodalrates 14</p> <p><b>3. Gesamtkirchliche Dienste 14</b></p> <p>3.1 Allgemeines 14</p> <p>Art. 13 Gliederung 14</p> <p>Art. 14 Kirchenschreiberin oder Kirchenschreiber 16</p> <p>3.2 Grundauftrag und Steuerung 16</p> <p>Art. 15 Grundauftrag 16</p> <p>Art. 16 Leistungsaufträge 17</p>		

3.3 Operative Leitung	18
Art. 17 Leitungskonferenz	18
3.4 Stabsstelle	20
Art. 18 Kirchenkanzlei	20
3.5 Linieneinheiten	20
Art. 19 Fokuse	20
Art. 20 Fokus «Kirche»	21
Art. 21 Fokus «Welt»	23
Art. 22 Fokus «Ressourcen»	23
3.6 Delegationen und weitere Querschnittsstrukturen	25
Art. 23 Delegationen	25
Art. 24 Delegation «Jura et CER»	26
Art. 25 Delegation «Solothurn»	26
Art. 26 Delegation «Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit»	27
Art. 27 Delegation für Genderfragen	27
Art. 28 Weitere Querschnittsstrukturen	27
<b>4. Ämterübergreifende Struktur</b>	<b>28</b>
Art. 29 Paritätische Ämterkommission	28
<b>5. Institutionen, Gemeinschaften und Migrationskirchen</b>	<b>28</b>
Art. 30 Verbundene Gemeinschaften und Migrationskirchen	28
Art. 31 Integrierte Institutionen und Gemeinschaften	30
<b>6. Unterschriftenregelung</b>	<b>31</b>
Art. 32 Grundsätze der Unterschriftsberechtigung	31
<b>7. Stellenbewirtschaftung</b>	<b>32</b>
Art. 33 Grundsatz	32
Art. 34 System der Stellenbewirtschaftung	32
<b>8. Schluss- und Übergangsbestimmung</b>	<b>32</b>
Art. 35 Indirekte Änderungen	32
Art. 36 Umsetzung	33
Art. 37 Übergangsbestimmungen	33
Art. 38 Inkrafttreten	33

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<i>1. Allgemeine Bestimmungen</i>		
<p><b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet im Rahmen des übergeordneten Rechts die Struktur des Synodalrates und der Gesamtkirchlichen Dienste.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für den evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura (Synodalverband) und die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern (Landeskirche). Dieses Reglement findet keine Anwendung auf die Organisation der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Regelungen zu Institutionen und Gemeinschaften, die in die Gesamtkirchlichen Dienste als deren Teil integriert sind.</p>	<p><b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement ordnet die gesamtkirchlichen Strukturen.</p> <p><sup>2</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die inneren Strukturen und die innere Organisation des Synodalverbandes Bern-Jura und der Berner Kirche.</p> <p><b>Art. 2 Vorbehalte</b></p> <p><sup>1</sup> Vorbehalten bleiben diejenigen organisatorischen Bestimmungen der Kirchenordnung, die sich auf die Kirche von Republik und Kanton Jura beziehen, sowie die jurassische kirchliche Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Im Weiteren sind neben den betreffenden Artikeln der Kirchenordnung die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 sowie der Konvention zwischen den Kirchen Bern und Jura vom 16. Mai / 14. Juni 1979 (Jurakonvention) vorbehalten, die sich auf die innerkirchlichen Strukturen beziehen.</p>	<p><u>Abs. 1 und Abs. 2:</u> Der Geltungsbereich des neuen Organisationsreglements entspricht den bisherigen Regelungen. Gemäss den Vorgaben der Jurakonventionen (KES 71.120; 71.130) wirkt der Synodalrat als sog. «Verbandssynodalrat», handelt also für den gesamten Synodalverband. Gleichzeitig bildet er gemäss Art. 21 der Kirchenverfassung (KES 11.010; KiV) auch die Exekutive der bernischen Landeskirche (inkl. des zu ihr gehörenden solothurnischen Teils). Namentlich die Kirchenordnung enthält verschiedene Bestimmungen zur Organisation der Gesamtkirchlichen Dienste bzw. zur «Verwaltung der Kirche» (Titel zu Art. 184 f. KiO), die als übergeordnetes Recht (zur Zweigliedrigkeit der Grunderlasse vgl. CHRISTIAN R. TAPPENBECK, Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung. Eine Einführung, 2. Aufl., Zürich 2023, S. 27 f.) diesem Reglement vorgehen. Die Kirchenordnung enthält auch unterschiedliche Regelungen, die sich spezifisch auf die Jura-Kirche beziehen (z.B. Art. 170 KiO). Dieses Reglement findet keine Anwendung auf deren Organisation (vgl. hierzu u.a. Kirchenverfassung der Jura Kirche; KES 71.110).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Das neue Organisationsreglement regelt auch die Integration von Institutionen und Gemeinschaften in die Gesamtkirchlichen Dienste, dies insbesondere auch als eine Option für «Neue Formen kirchlicher Präsenz». Angesichts der Besonderheiten dieser neuen Formen müssen besondere Regelungen vorbehalten bleiben, die unter Beachtung der in diesem Organisationsreglement ausgeführten Vorgaben allenfalls auch in Vereinbarungen enthalten sein können (vgl. Art. 31).</p>
<p><b>Art. 2 Gegenstand</b></p> <p>Dieses Reglement regelt</p> <p>a) das Leitbild und die Verhaltensgrundsätze;</p> <p>b) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben des Synodalrates und der Gesamtkirchlichen Dienste;</p>	<p><b>Art. 3 Abs. 1 Gegenstand</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Erlass regelt</p> <p>a) die Grundzüge der gesamtkirchlichen Organisation;</p> <p>b) die Organisation, Arbeitsweise und Zuständigkeit des Synodalrates, soweit sie nicht in der Kirchenordnung oder in der Geschäftsführungsverordnung des Synodalrates näher geregelt sind;</p>	<p>Die Umschreibung des Regelungsgegenstandes orientiert sich am Wortlaut von Art. 178 Abs. 2 KiO. Wie dies bereits im bisherigen Organisationsreglement der Fall ist, sollen zudem auch die Grundsätze der Zeichnungsberechtigung und der Stellenbewirtschaftung geregelt werden. Sodann gilt es die noch junge Paritätische Ämterkommission und die neuen</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>c) die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Kompetenzen des Synodalrates sowie der mit der Führung betrauten Stellen;</p> <p>d) die Steuerung der Ressourcen mittels Grund- und Leistungsaufträgen;</p> <p>e) die Aufgabe und Zusammensetzung der Paritätischen Ämterkommission;</p> <p>f) die Voraussetzungen und Wirkungen einer Anerkennung der Verbundenheit von Gemeinschaften und Migrationskirchen oder einer Integration von Institutionen und Gemeinschaften;</p> <p>g) die Grundsätze der Unterschriftenregelung;</p> <p>h) die Stellenbewirtschaftung.</p>	<p>c) die Stellung und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers;</li> <li>- der «Bereichsleitungssitzung»,</li> <li>- der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter;</li> <li>- der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter;</li> </ul> <p>d) die Bezeichnung der Bereiche und Dienste und die Grundzüge ihrer Aufgaben;</p> <p>e) die Stellung der Sekretariate;</p> <p>f) die Grundsätze für das Zusammenwirken der hier geregelten Organisation;</p> <p>g) die Grundsätze der Zeichnungsberechtigung;</p> <p>h) die Stellenbewirtschaftung.</p>	<p>Instrumente der Anerkennung der Verbundenheit und der Integration (vgl. hierzu auch Art. 1 Abs. 3) zu regeln.</p> <p>Das vorliegende Organisationsreglement legt die Grundlage für verschiedene Steuerungsinstrumente, die bisheriges Ordnungsrecht ersetzen: Organisationsmodell, Leistungsaufträge und Funktionendiagramm. Mit diesen Steuerungsinstrumenten soll es dem Synodalrat ermöglicht werden, die Festlegungen des Organisationsreglements so näher auszuführen, dass damit auf die kirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen agil reagiert werden kann. Weiterhin wird es aber, wenn auch im reduzierten Ausmass, synodalrätliches Ausführungsrecht brauchen. So sieht die Kirchenordnung eine eigene «Geschäftsordnung» des Synodalrates vor (Art. 176 Abs. 2). Die (zu revidierende) Geschäftsführungsverordnung (KES 34.230) wird beispielsweise weiterhin Bestimmungen zur Protokollführung enthalten (vgl. auch z.B. § 4 Abs. 5 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/SO; BGS 122.111).</p> <p>Was die finanzrechtlichen Kompetenzen anbelangt, werden diese weiterhin in gesonderten Erlassen definiert sein, u.a. in Art. 6 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. c der Jurakonvention (KES 71.120), Art. 17 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 18 lit. c der Kirchenverfassung (KES 11.010), Art. 57 ff. des Reglements über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt (KES 63.120), Art. 35 ff. der Verordnung über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt (KES 63.122) und Art. 6 Abs. 2 der Geschäftsführungsverordnung (KES 34.230).</p> <p>Bei Auslegungsfragen zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Version des vorliegenden Organisationsreglements sind beide Sprachfassungen in gleicher Weise massgeblich (vgl. Art. 10 Abs. 1 Publikationsreglement; KES 22.030).</p>
<p><b>Art. 3 Leitbild und Zusammenarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat umschreibt in einem Leitbild die christliche Grundhaltung seiner Arbeit sowie jener der Gesamtkirchlichen Dienste.</p> <p><sup>2</sup> Die Synode genehmigt das Leitbild; der Synodalrat bringt ihr</p>	<p><b>Art. 6 Abs. 1 und 2 Leitbild gesamtkirchlicher Strukturen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat bestimmt in einem Leitbild die Grundsätze für den Auftrag und den Weg der gesamtkirchlichen Dienste im Verlaufe der nächsten Legislaturperiode.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Das Leitbild verdeutlicht die christliche Grundhaltung bei der Auftragserfüllung und ist damit für die «Betriebskultur» des Synodalrates und der Gesamtkirchlichen Dienste leitend.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Das Leitbild wird zusammen mit dem Legislaturprogramm der Synode vorgelegt. Während das</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>gleichzeitig das Legislaturprogramm zur Kenntnis.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat fördert ein Verhalten der kooperativen Zusammenarbeit und Führung, das einer offenen, auf Dialog und gegenseitigem Respekt basierten Kultur entspricht. Die Verhaltensgrundsätze werden von der Leitungsebene und Mitarbeitenden gemeinsam erarbeitet, regelmässig überprüft und angepasst.</p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat sorgt für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitarbeitenden haben in ihrem Aufgabenbereich ein Recht auf Mitwirkung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Synode genehmigt das Leitbild; der Synodalrat bringt ihr gleichzeitig das Legislaturprogramm zur Kenntnis.</p>	<p>Kirchenparlament das Legislaturprogramm zur Kenntnis nimmt, genehmigt es das Leitbild. Die Synode kann mit dem Leitbild somit auf direkte Weise steuernd einwirken.</p> <p>Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Leitbild über eine einzelne Legislaturperiode hinaus bedeutsam bleibt. Die Gültigkeit des Leitbilds soll daher künftig nicht mehr auf eine einzelne Legislaturperiode beschränkt sein. Das Leitbild wird aber (zusammen mit dem Legislaturprogramm) alle vier Jahre der Synode zur Genehmigung unterbreitet, die daran Änderungen beschliessen kann.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die in diesem Absatz erwähnten Verhaltensgrundsätze bilden gewissermassen das Gegenstück zum (top-down orientierten) Leitbild. Sie ergänzen dieses und vermitteln die wichtigsten Verhaltensregeln für ein der Kirche angemessenes Handeln im beruflichen Alltag. In den Grundsätzen wird beispielsweise der Führungsstil umschrieben, der u.a. durch Vertrauen, Zielorientierung, Loyalität und Kollegialität geprägt sein soll. Auch das Gebot der Transparenz lässt sich in den Grundsätzen näher ausführen (z.B. aktive und offene Information der Mitarbeitenden durch die Leitenden im Sinne des Bringprinzips; Abrufen der Informationen durch die Mitarbeitenden im Sinne des Holprinzips; Weiterleitung der relevanten Informationen an die Leitenden etc.). Die Grundsätze werden partizipativ erarbeitet, laufend überdacht und wenn nötig angepasst, um so eine erfolgreiche Compliance-Kultur zu schaffen.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Dieser Absatz verankert das sog. AKV-Prinzip (Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung). Die Kirchenordnung sieht dieses Prinzip in vergleichbarer Form für die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden vor (Art. 145g Abs. 1 KiO).</p> <p><u>Abs. 5:</u> Diese Bestimmung hält in allgemeiner Weise das Recht der Mitarbeitenden auf Mitwirkung fest. Diese kennt verschiedene Ausprägungen (u.a. Mitsprache, Mitentscheidung und Selbstbestimmung).</p> <p>Was die Schweigepflicht anbelangt, so gilt diese bereits aufgrund Art. 201 Kirchenordnung (KES</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b>Art. 4 Funktionale Trennung</b></p> <p><sup>1</sup> Synodale dürfen nicht gleichzeitig dem Synodalrat angehören.</p> <p><sup>2</sup> Sie verzichten in der Regel auf den Einsitz in die Paritätische Ämterkommission oder in eine Fachkommission.</p>	<p><b>Art. 13 Abs. 3 Kommissionen</b></p> <p><sup>3</sup> Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.</p> <p><b>Art. 13a Abs. 3 Paritätische Ämterkommission</b></p> <p><sup>3</sup> [...] Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.</p>	<p>11.020) sowie Art. 10 Abs. 3 Personalreglement (KES 48.010) bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. a Gesamtarbeitsvertrag (KES 48.020) i.V.m. Art. 58 Personalgesetz (BSG 153.01). Vgl. auch Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).</p> <p>Gemäss den Vorgaben des Landeskirchengesetzes haben die Landeskirchen die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten (Art. 2 Abs. 3). Sie müssen insbesondere auch ihre Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen festlegen (Art. 7 Abs. 1). Daher ist dem Grundsatz der Gewaltenteilung Rechnung zu tragen. Im ekklesiologischen Kontext ist hier freilich eher von der «funktionalen Trennung» als von «Gewaltentrennung» zu sprechen, sieht sich doch unsere Kirche nicht als Inhaberin von «Gewalt». Auch bedeutet Kirchenleitung nicht «Trennung», sondern die Sorge um Einheit (TAPPENBECK, a.a.O, S. 99 f.). Im Übrigen sei auf die Regelung in Art. 9<sup>bis</sup> lit. c der Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110) verwiesen: Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste dürfen, mit Ausnahme der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer, nicht der Synode angehören.</p>
<b>2. Synodalrat</b>		
<p><b>Art. 5 Grundauftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat ist die Exekutive des Synodalverbandes und der Landeskirche. Er entscheidet und handelt im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl von Kirche und Welt.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat versieht im Auftrag der Synode den Dienst der geistlichen, kirchenpolitischen und strategischen Kirchenleitung.</p> <p><sup>3</sup> Er legt die strategischen Vorgaben fest, indem er insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verabschiedung theologischer Richtlinien;</li> <li>- Festlegungen der Kirchenpolitik;</li> <li>- grundlegende Planungen;</li> <li>- Verabschiedung von Geschäften z.H. der Synode;</li> <li>- wegleitende Beschlüsse im Rechtsetzungsverfahren und Finanzangelegenheiten;</li> </ul>	<p><b>Art. 4 Abs. 3 Organisation und Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat handelt im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl der Kirche. [...]</p> <p>a) Er übt als Kollegialbehörde geistliche, kirchenpolitische und strategische Leitung der Kirche aus. [...]</p> <p>c) er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit; [...]</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Der Synodalrat ist sowohl die Exekutive des Synodalverbandes als auch der bernischen Landeskirche (vgl. oben, Bemerkung zu Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2). Das theologische Leitungsverständnis wird (wie bisher) in Anknüpfung an Art. 104 Abs. 1 der Kirchenordnung umschrieben, nimmt aber auch die Grundgliederung in «Kirche» und «Welt» gemäss Art. 2 Abs. 1 der Kirchenverfassung auf.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der im Auftrag der Synode ausgeübter Dienst der Kirchenleitung (Art. 170 Abs. 1 KiO) bildet die ekklesiologische Kernaufgabe des Synodalrates. Er gliedert sich (entsprechend einer Festlegung im bisherigen Organisationsreglement) in die drei Dimensionen «geistliche», «kirchenpolitische» und «strategische» Leitung der Kirche.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Kirchenleitung wird in Anlehnung an Art. 3 der geltenden Geschäftsführungsverordnung (KES</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- wichtige Personalentscheide;</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>		<p>34.230) mittels eines nicht-abschliessenden Katalogs näher ausgeführt. Die im Katalog erwähnten «Festlegungen der Kirchenpolitik» implizieren, sich den für die Gesellschaft und Kirche bedeutsamen Entwicklungen zu widmen, die sich hieraus ergebenden langfristigen und grundlegenden Fragen zu erörtern sowie die erforderlichen Zielsetzungen und Strategien festzulegen. Nebst den grundlegenden Planungen (vgl. Art. 175 Ziff. 12 KiO) gehört zu den besonders bedeutsamen konkreten Aufgaben des Synodalrates die Verabschiedung von Geschäften zu Händen der Synode, die begleitenden Beschlüsse im Rechts- und Finanzwesen, das Fällen wichtiger Personalentscheide sowie (über das Kirchenmagazin ENSEMBLE hinaus) die Öffentlichkeitsarbeit. Eröffnet wird der Katalog mit der «Verabschiedung theologischer Richtlinien». Diese verstehen sich entsprechend dem ekklesiologischen Grundverständnis unserer Kirche nicht als verbindliche Vorgaben für das einzelne Kirchenmitglied, sondern als Diskursbeitrag. Für die dem Synodalrat unterstellten Gesamtkirchlichen Dienste bilden die theologischen Richtlinien freilich einen verbindlichen Rahmen.</p>
<p><b>Art. 6 Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat erfüllt die Aufgaben, die ihm namentlich durch die Konventionen über den Synodalverband, die Kirchenordnung und die Kirchenverfassung übertragen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat nimmt die Aufsicht über die Gesamtkirchlichen Dienste wahr.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat wählt auf Antrag eines von ihm eingesetzten Wahlausschusses, in welchem die Mitarbeitenden angemessen vertreten sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber,</li> <li>b) die Leitenden des Rechtsdienstes und des Kommunikationsdienstes,</li> <li>c) die Leitenden der Fokusse,</li> <li>d) die Leitenden der ständigen Strukturen zur Bearbeitung von Querschnittsthemen.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat erlässt die Verfügungen und</p>	<p><b>Art. 4 Organisation und Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Synodalrates sind namentlich in der Kirchenordnung und in der Jura-Konvention aufgeführt, die Grundsätze der Organisation und Geschäftsführung in seiner Geschäftsführungsordnung. Die Bestimmungen dieses Reglementes sind ergänzender Natur.</p> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p><sup>3</sup> [...] Er nimmt im Rahmen der gesamtkirchlichen Organisation vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) er beaufsichtigt die Arbeit der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers;</li> </ul> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>k) er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission und besonderen anders lautenden Bestimmungen in Konflikten, die nicht bereichsintern gelöst werden können, sowie in Beschwerdeangelegenheiten;</li> </ul>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Aufgaben des Synodalrates werden insbesondere in den Konventionen über den Synodalverband (KES 71.120; 71.130), in der (für den gesamten Synodalverband geltenden) Kirchenordnung sowie (für die bernische Landeskirche) in der Kirchenverfassung festgehalten. Die Grundsätze der Organisation und die wichtigsten Festlegungen der Geschäftsführungsverordnung finden sich neu in diesem Reglement wieder. Sie werden durch Verordnung, Organisationsmodell, Leistungsaufträge und Funktionendiagramm näher ausgeführt. Gegenüber diesen synodalrätlichen Festlegungen können die Vorgaben eines synodal verabschiedeten (Organisations-)Reglements nicht bloss «ergänzender Natur» sein (so aber das bisherige Organisationsreglement).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Synodalrat ist die vorgesetzte Behörde der Gesamtkirchlichen Dienste und nimmt über diese die Aufsicht wahr (Art. 175 Abs. 3 KiO). Darunter fällt etwa die Kontrolle, dass seine Beschlüsse und</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>Beschwerdeentscheide, sofern in kirchlichen oder staatlichen Erlassen nichts anderes festgelegt ist.</p> <p><sup>5</sup> Dem Synodalrat stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht in Erlassen einem anderen Organ übertragen worden sind.</p>	<p>l) er stellt auf Antrag eines von ihm eingesetzten Wahlausschusses die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, die Leiterin oder den Leiter des Rechtsdienstes und die Leiterin oder den Leiter des Kommunikationsdienstes an;</p> <p>m) er stellt auf Antrag eines Wahlausschusses die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter an. Der Wahlausschuss besteht aus der zuständigen Departementsleitung, einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter sowie aus höchstens drei Vertreterinnen oder Vertretern des entsprechenden Bereichs; der Ausschuss konstituiert sich selbst;</p> <p>n) er bestätigt die Anstellung und Entlassung der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter und der stellvertretenden Bereichsleiterinnen und -leiter.</p>	<p>diejenigen der Leitungskonferenz (vgl. unten, Kap. 3.3) umgesetzt werden. Die Aufsichtsfunktion des Synodalrates bezieht sich auch auf Institutionen und Gemeinschaften, die Teile der Gesamtkirchlichen Dienste bilden. Die Oberaufsicht wird demgegenüber durch die synodale Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen (vgl. Art. 177a KiO).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Gemäss dem vorliegenden Organisationsreglement behält sich der Synodalrat weiterhin vor, die operativen Kaderpersonen auf Antrag eines Wahlausschusses zu wählen. Der Wahlausschuss stellt ein wichtiges Instrument dar, um den Einbezug der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Die Fachstellenleitenden fallen in der bisherigen Form weg.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Im neuen Organisationsreglement wird die Grundregel aufgestellt, dass der Synodalrat für den Erlass von Verfügungen zuständig ist. Dies ist etwa dort besonders bedeutsam, wo die bernische Landeskirchengesetzgebung einen innerkirchlichen Beschwerdeweg ausschliesst (z.B. in personalrechtlichen Angelegenheiten, oder bei Wahl- und Abstimmungssachen, vgl. Art. 23 Abs. 2 Landeskirchengesetz; BSG 410.11). In solchen Fällen können die kirchlichen Verfügungen direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden, was für den Verfügungserlass durch den Synodalrat (und nicht einer ihm unterstellten Stelle) spricht. Der Synodalrat kann aber seine Verfügungskompetenz auch in diesen Konstellationen mittels Verordnung delegieren, wie dies beispielsweise bei den Dienstwohnungsbewertungen erfolgt ist (Art. 91b Abs. 3 und Abs. 4 Personalverordnung für die Pfarerschaft; KES 41.011). Mitunter wird die Verfügungskompetenz bereits in synodalen Reglementen einer anderen Stelle als dem Synodalrat zugewiesen. So ist es «die zuständige Stelle» der Gesamtkirchlichen Dienste, die über die Beitragsberechnungen aus dem indirekten Finanzausgleich Verfügungen erlässt (vgl. Art. 23 Abs. 1 Finanzausgleichsreglement; KES 61.210). In diesen und weiteren, vom Kanton nicht ausgeschlossenen Fällen kann dadurch ein (kirchen-)verwaltungsinterner Beschwerdeweg umgesetzt werden, indem die</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>betreffende Verfügung an den Synodalrat (als Beschwerdeinstanz) weitergezogen werden kann.</p> <p><u>Abs. 5:</u> Auch bei den übrigen Entscheidungen soll dem Synodalrat eine «Auffangzuständigkeit» zukommen, was bereits aus Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung hergeleitet werden kann. Die diesem Zweck dienende subsidiäre Generalkompetenz des Synodrates wird im Organisationsmodell festgehalten, wie dies auch aus der kantonalen Gemeindegesetzgebung bekannt ist (Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz/BE, BSG 170.11; § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz/SO, BGS 131.1; Art. 87 Abs. 2 Gemeindegesetz/JU, RSJU 190.11). Eine vergleichbare Generalkompetenz findet sich beispielsweise auch im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz des Kantons Jura (Art. 15, RSJU 172.11).</p>
<p><b>Art. 7 Übertragung von Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einer Delegation, einer Kommission oder einer anderen Stelle der Gesamtkirchlichen Dienste für bestimmte Aufgabenbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Stelle in einem bestimmten Aufgabenbereich für den Erlass von Verfügungen zuständig, erfolgt die Übertragung mittels Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat hält im Übrigen die Übertragung von Zuständigkeiten und Kompetenzen in einem Funktionendiagramm fest.</p>	<p><b>Art. 5 Übertragung von Aufgabenbereichen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Synodrates vorbereiten oder Geschäfte abschliessend behandeln. Er kann einen bestimmten Aufgabenbereich auch einem einzelnen Mitglied des Synodrates übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ausschüsse, Delegationen oder einzelne Mitglieder des Synodrates können über Geschäfte nur beschliessen, wenn sie hierzu in einem Mandat des Synodrates oder in einem Erlass ermächtigt worden sind.</p> <p><b>Art. 13 Abs. 1 Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Für synodalrätliche Kommissionen gilt:</p> <p>a) [...]</p> <p>b) [...] Die Kommissionen haben Entscheidungskompetenz gemäss den vom Synodalrat erlassenen Reglementen und Verordnungen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Weiterhin soll es möglich sein, dass der Synodalrat bestimmte Aufgabenbereiche in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen kann. Eine solche Delegationsmöglichkeit sehen u.a. auch die Kirchgemeinden in ihren Organisationsreglementen vor (vgl. Art. 23 Muster-Organisationsreglement für Kirchgemeinden/BE). Was die Finanzbefugnisse anbelangt, so sind diese in spezifischen Erlassen geordnet (vgl. hierzu oben, Bemerkung zu Art. 2).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Soll die beauftragte Stelle Verfügungen erlassen können, ist für die Übertragung eine Verordnung erforderlich (Legalitätsprinzip).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Als neues Instrument zur Übertragung von Aufgabenbereichen soll ein Funktionendiagramm zur Anwendung gelangen (als anschauliches Beispiel dafür kann das Funktionendiagramm im Anhang 3 der Personalverordnung für die Pfarrrschaft [KES 41.010] gelten). Das Funktionendiagramm hält die verschiedenen Zuständigkeiten und Kompetenzen in einem einheitlichen Dokument fest, das publiziert wird.</p>
<p><b>Art. 8 Synodalrat als Kollegium</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat trifft Entscheide von grundlegender oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung im Kollegium.</p>	<p><b>Art. 5a Mitglieder des Synodrates</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Synodrates wirkt im synodalrätlichen Kollegium im Dienst der Kirche mit.</p>	<p><u>Abs. 1 und Abs. 2:</u> Diese Bestimmungen gehen auf das Kollegialitätsprinzip des Synodrates ein. Gerade weil gewisse Entscheidungen delegiert werden können, ist es wichtig festzuhalten, wann und wie der</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Jedes Mitglied wirkt im synodalrätlichen Kollegium im Dienst der Kirche mit.</p> <p><sup>3</sup> Es kann das Kollegium nur mit Beschluss des Synodalrates in einem Patronatskomitee oder einem anderen Gremium vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet das synodalrätliche Kollegium.</p>	<p><sup>2-3</sup> [...]</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet das synodalrätliche Kollegium. (...)</p> <p><b>Art. 22 Abs. 1 Grundsätze der Unterschriftsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Synodalrates und der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber kollektiv zu zweien unterzeichnet.</p>	<p>Synodalrat als Kollegium wirkt, um so im Interesse der Volkskirchlichkeit den Einbezug der verschiedenen kirchlichen Strömungen und Meinungen zu sichern. Das Kollegialitätsprinzip wird im bisherigen Organisationsreglement zwar an verschiedenen Stellen erwähnt (Art. 4 Abs. 3 lit. a, Art. 5 Abs. 3, Art. 5a Abs. 1 und Abs. 4), ohne dass dabei näher auf dessen Tragweite eingegangen wird. Einzig bei der Unterschriftenregelung findet sich ein indirekter Hinweis: Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit «grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung» müssen vom Synodalratspräsidium und dem Kirchenschreiber bzw. der Kirchenschreiberin kollektiv zu zweien unterzeichnet werden – eine Unterzeichnung, die «namens des Synodalrates» erfolgt. Im neuen Organisationsreglement soll die Tragweite des Kollegialitätsprinzips in diesem Sinne verdeutlicht werden (vgl. § 1 Abs. 3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/SO, BGS 122.111; vgl. auch Art. 3 Organisationsgesetz/BE, BSG 152.01).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Festlegung, dass die Vertretung in einem Patronatskomitee oder einem anderen Gremium den Beschluss des gesamten Synodalrates voraussetzt, stellt eine Konkretisierung des Kollegialitätsprinzips dar. Diese noch junge Bestimmung aus dem bisherigen Organisationsreglement wird daher an dieser Stelle weitergeführt.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Leitung des Kollegiums durch die Synodalratspräsidentin oder den Synodalratspräsidenten soll auch im neuen Organisationsreglement erwähnt werden (vgl. auch Art. 13 Abs. 1 lit. a Organisationsreglement/BE, § 8 Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/SO und Art. 17 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/JU, RSJU 172.11).</p> <p>Für das Wirken im Kollegium ist auch die Thematik der Pensen der einzelnen Synodalratsmitglieder bedeutsam. Weil sich hierzu aber bereits die Kirchenordnung äussert (Art. 171 Abs. 4 KiO: Präsidium im Vollamt, übrige Ratsmitglieder in Teilzeitämtern), kann auf entsprechende Ausführungen im</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>Organisationsreglement verzichtet werden. Nicht zu beantworten im Organisationsreglement ist sodann die Frage nach der Anzahl der Synodalratsmitglieder: Dies ist bereits durch das übergeordnete Recht vorgegeben (Art. 5 Abs. 3 Innere Synodalverbandskonvention; Art. 20 Abs. 1 KiV/BE; Art. 171 Abs. 1 KiO).</p> <p>Verschiedentlich wird in den Organisationserlassen festgehalten, dass die Sitzungen der Exekutive nicht öffentlich seien. Das vorliegende Organisationsreglement muss indes auf diese Frage nicht eingehen: Dass die Verhandlungen des Synodalrates nicht öffentlich sind, ergibt sich bereits aus Art. 7 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 lit. b1 Informationsgesetz/BE (BSG 107.1).</p>
<p><b>Art. 9 Departementssystem und Mandate</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat ordnet im Departementssystem die strategische Verantwortung für die Fokusse seinen Mitgliedern zu, verteilt die Mandate und regelt die Stellvertretung.</p> <p><sup>2</sup> Jedem Fokus stehen jeweils zwei Ratsmitglieder als Departementschefinnen oder Departementschefs vor. Sie verständigen sich über ihre Verantwortlichkeiten. Bei fehlender Einigung ordnet der Synodalrat die Themen des Fokus auf die beiden Ratsmitglieder zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Synodalratspräsidentin oder der Synodalratspräsident trägt im Auftrag des Synodalrates die strategische Verantwortung für die Kirchenkanzlei.</p> <p><sup>4</sup> Die Zuordnung wird in einer Departements- und Mandatsliste festgehalten, die periodisch überprüft wird.</p>	<p><b>Art. 4 Abs. 2 Organisation und Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation (...) selbst. Insbesondere weist er jedem Mitglied ein Departement und den entsprechenden Bereich zu. Er teilt die Mandate zu und regelt die Stellvertretung.</p> <p><b>Art. 5a Abs. 2 und 3 Mitglieder des Synodalrates</b></p> <p><sup>2</sup> Das Mitglied des Synodalrates steht dem ihm zugewiesenen Bereich als Departementschefin oder Departementschef vor.</p> <p><sup>3</sup> Es ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse, die sein Departement betreffen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Dieser Absatz hält das Departementssystem fest: Die Fokusse (vgl. hierzu unten, Kap. 3.5) sind den Synodalratsmitgliedern strategisch zugeordnet. Die Zuteilung wird vom Ratskollegium beschlossen, das auch (wie bisher) die Zuordnung der Mandate (z.B. Mitwirkung in schweizerischen oder sprachregionalen Gremien) regelt.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Das Departementssystem wird mit diesem Absatz im Interesse der Agilität modifiziert. Anders als heute stehen einem Fokus jeweils zwei Ratsmitglieder vor. Die betreffenden Synodalratsmitglieder verständigen sich untereinander über die Verantwortlichkeiten. Sie können beispielsweise thematische Zuständigkeiten definieren (wie dies aus dem Ressortsystem bekannt ist). Bei fehlender Einigung beschliesst der Synodalrat als Kollegialbehörde.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die strategische Verantwortung für die Kirchenkanzlei trägt die Synodalratspräsidentin oder der Synodalratspräsident. Diese Obliegenheit erfüllt sie oder er im Auftrag des Synodalrates. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Kirchenkanzlei dem gesamten Synodalrat zugeordnet ist.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Das Ergebnis der Zuordnung wird in einer Departements- und Mandatsliste festgehalten, die der periodischen Überprüfung unterliegt.</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b>Art. 10 Arbeitsweise</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten des Synodalrates doppelt.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann der Synodalrat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkularverfahrens verhandeln.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates kann eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung oder besonderer Dringlichkeit durch präsidialen Entscheid erledigen. Dieser ist dem Synodalrat an seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen des Personalreglements für die Pfarerschaft und des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Ausstand gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Synodalrates.</p> <p><sup>5</sup> Der Synodalrat ordnet im Übrigen im Rahmen dieses Reglements und unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise selbst.</p>	<p><b>Art. 4 Abs. 1 und 2 Organisation und Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Synodalrates sind namentlich in der Kirchenordnung und in der Jura-Konvention aufgeführt, die Grundsätze der Organisation und Geschäftsführung in seiner Geschäftsführungsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine [...] Arbeitsweise selbst. [...]</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Regelungen zur Beschlussfassung stellen sicher, dass ein Beschluss genügend breit im Kollegium abgestützt ist (vgl. auch Art. 5 Organisationsgesetz/BE und § 4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/SO). Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den aktuellen Regelungen in der Geschäftsführungsverordnung (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3 Geschäftsführungsverordnung; KES 34.230).</p> <p><u>Abs. 2 und Abs. 3:</u> Diese Absätze regeln Ausnahmekonstellationen in der synodalrätlichen Arbeitsweise. So werden Zirkularbeschlüsse ermöglicht, sofern dies die Umstände erfordern. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des Synodalrates muss hier in Kauf genommen werden, dass keine mündliche Diskussion im Kollegium stattfinden kann. Die Bestimmung ist des Weiteren so formuliert, dass sie u.a. pandemiebedingte Entscheidungsverfahren (z.B. Video- und Telefonkonferenzen) abzudecken vermag. Sodann werden für untergeordnete oder besonders dringliche Angelegenheiten Präsidialbeschlüsse zugelassen. Sowohl Zirkular- als auch Präsidialbeschlüsse sind bereits nach den geltenden Bestimmungen möglich (Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 5 Geschäftsführungsverordnung [KES 34.230]). Gleichwohl ist es empfehlenswert, diese Optionen in einem formalrechtlichen Erlass und somit in diesem Reglement zu verankern (vgl. auch Art. 4 Abs. 4 und Art. 15 Organisationsgesetz/BE, §§ 5 und 10 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/SO sowie Art. 19 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/JU).</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Ausstandsregelung von Exekutivmitgliedern sollte formell-rechtlich festgehalten werden (z.B. Art. 6 Organisationsgesetz/BE und § 6 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/SO). Sie ist deshalb auch im neuen Organisationsreglement enthalten. Es gelten sinngemäss die Regelungen gemäss Art. 53 des Personalreglements für die Pfarerschaft (KES 41.010) sowie (analog zum bernischen Regierungsrat) gemäss Art. 9 des kantonal-bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21). Demnach treten Mitglieder des Synodalrates u.a. dann in den Ausstand, wenn sie in</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>der Sache ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten bis zu einem bestimmten Grad verwandt, verschwägert oder anderweitig familienrechtlich resp. durch faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind (vgl. auch Art. 10 Geschäftsführungsverordnung).</p> <p><u>Abs. 5:</u> Innerhalb der Vorgaben dieses Reglements und der Wahlbefugnisse der Synode (vgl. hierzu insbesondere Art. 171 Abs. 5 KiO und Art. 75 Abs. 2 Geschäftsordnung für die Synode [KES 34.110]) soll der Synodalrat selbstständig seine Organisation und Arbeitsweise regeln. Diese Bestimmung dient u.a. als Grundlage für die vom Synodalrat erlassene Geschäftsführungsverordnung (vgl. auch oben, Bemerkung zu Art. 2).</p>
<p><b>Art. 11 Handeln in besonderen und ausserordentlichen Lagen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat kann in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gemäss der Bundesgesetzgebung geeignete Massnahmen ergreifen, um das kirchliche Leben aufrechtzuerhalten sowie die Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden in angepasster Form zu ermöglichen. Die im übergeordneten Recht festgelegten Zuständigkeiten der Synode bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die gestützt auf diesen Artikel beschlossenen Verordnungen, Beschlüsse oder anderen zweckmässigen Massnahmen fallen spätestens 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten dahin.</p> <p><sup>3</sup> Können gegen Massnahmen, die gestützt auf diesen Artikel beschlossen worden sind, Rechtsmittel ergriffen werden, so kommt diesen keine aufschiebende Wirkung zu.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Entsprechend ihrem synodalen Kirchenverständnis (TAPPENBECK, a.a.O., S. 94 f.) geht unsere reformierte Kirche davon aus, dass auch in anspruchsvollen Ausnahmefällen wenn immer möglich die Synode handeln soll. Hierfür wurden im Zuge der Coronapandemie besondere Festlegungen in die Geschäftsordnung für die Synode (GO; KES 34.110) aufgenommen, welche die Handlungsfähigkeit der Synode in «besonderen» oder «ausserordentlichen Lagen» zu sichern beabsichtigen (Art. 23<sup>ter</sup> GO; z.B. Durchführung einer virtuellen Synode). Sowohl die «besondere Lage» als auch die «ausserordentliche Lage» werden dabei in Art. 6 f. des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) näher umschrieben. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen wollen sicherstellen, dass der Synodalrat in Ausnahmefällen unkompliziert handeln kann. Die Zuständigkeit der Synode bleibt aber in jedem Fall vorbehalten. In diesem Punkt unterscheidet sich die hier vorgeschlagene Bestimmung von Regelungen, wie sie beispielsweise die reformierten Kirchen der Kantone Aargau (§ 108 Abs. 2 KiO/AG) oder Basellandschaft (§ 79 Abs. 6 KiO/BL) kennen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Ausserordentlich erlassene Verordnungen und Beschlüsse sollten befristet werden. Als Frist</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>sind 18 Monate vorgesehen (vgl. auch § 108 Abs. 2 KiO/AG).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Dass ein allfälliges Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, entspricht dem Anliegen, in herausfordernden Fällen handlungsfähig zu bleiben (vgl. z.B. auch Art. 66 Abs. 2 KiO). Der Rechtsschutz aber bleibt bestehen und im Beschwerdeverfahren kann die aufschiebende Wirkung auch wiederhergestellt werden (vgl. Art. 68 Abs. 4 und Abs. 5 sowie Art. 82 VRPG/BE i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3 LKG/BE).</p>
<p><b>Art. 12 Kommissionen des Synodalarates</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat kann mittels Verordnung synodalrätliche Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat ist in den Kommissionen vertreten. Er wählt ihre Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere wird in den Verordnungen gemäss Abs. 1 geregelt.</p>	<p><b>Art. 13 Abs. 1 Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Für synodalrätliche Kommissionen gilt:</p> <p>a) Ihre Mitglieder werden vom Synodalrat gewählt.</p> <p>b) Der Synodalrat ist in den Kommissionen vertreten. Die Kommissionen haben Entscheidungskompetenz gemäss den vom Synodalrat erlassenen Reglementen und Verordnungen.</p>	<p>Weiterhin soll an synodalrätlichen Kommissionen festgehalten werden. Sie sind u.a. im Bereich der Pfarrstellenzuordnung oder im Bildungswesen vorgesehen. Die Regelung übernimmt inhaltlich die Festlegungen des bisherigen Organisationsreglements.</p>
<p><b>3. Gesamtkirchliche Dienste</b></p>		
<p><b>3.1 Allgemeines</b></p>		
<p><b>Art. 13 Gliederung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtkirchlichen Dienste gliedern sich in folgende Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungskonferenz;</li> <li>- Kirchenkanzlei;</li> <li>- Kommunikationsdienst (administrativ der Kirchenkanzlei zugeordnet);</li> <li>- Fokusse «Kirche», «Welt» und «Ressourcen»;</li> <li>- Delegationen;</li> <li>- weitere Querschnittsstrukturen;</li> <li>- integrierte Institutionen und Gemeinschaften.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat legt das Nähere im gesamtkirchlichen Organisationsmodell fest, das der Synode jährlich im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht wird.</p> <p><sup>3</sup> Er kann im Organisationsmodell selbstorganisierte Teams vorsehen.</p>	<p><b>Art. 3 Abs. 2 Gegenstand</b></p> <p><sup>2</sup> Zuständigkeiten</p> <p>Der Synodalrat regelt das Nähere betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, für die «Bereichsleitungssitzung», für die Bereiche und die Kirchenkanzlei sowie weitere wichtige gesamtkirchliche Tätigkeiten auf dem Verordnungsweg</p> <p><b>Art. 4 Abs. 3 lit. d Organisation und Zuständigkeiten</b></p> <p>d) er nimmt auf dem Verordnungsweg die Zuteilung der Fachstellen zu den Bereichen vor und bestimmt den Arbeitsort der Bereiche und Fachstellen</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Das vorliegende Reglement gibt die Grundgliederung der künftigen Gesamtkirchlichen Dienste vor. Anstelle der bisherigen sechs Bereiche mit zentralen Administrationen und Fachstellen (vgl. insbes. Art. 9 –11 des bisherigen Organisationsreglements) soll es neu drei Fokusse geben, die unterschiedlich organisiert sein können. Mit der Bündelung von Aktivitäten, die heute über verschiedene Bereiche hinweg erbracht werden, wird ein fokussierteres, effektiveres und effizienteres Arbeiten ermöglicht. Der Kommunikationsdienst wird künftig inhaltlich eigenständig und der Kirchenkanzlei damit nur noch administrativ zugeordnet sein. Die administrative Zuordnung ist sinnvoll, weil bspw. mit dem Übersetzungsdienst (als Teil der Kirchenkanzlei) vielfältige Berührungs- und Überschneidungspunkte bestehen.</p> <p>Künftig wird ein stärkerer Akzent auf querschnittsbezogene Strukturen und Projekte liegen. Weiterhin wird es die (ständigen) Delegationen geben. Zudem</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
	<p><b>Art. 6 Abs. 3 Leitbild gesamtkirchlicher Strukturen</b></p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren gelten für die Arbeit der gesamtkirchlichen Dienste die jeweiligen Verordnungen und sonstigen Weisungen des Synodalrates.</p> <p><b>Art. 8 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> Die gesamtkirchlichen Arbeitsfelder sind in die Bereiche «Zentrale Dienste», «Gemeindedienste und Bildung», «OeME-Migration», «Sozial-Diakonie», «Katechetik» und «Theologie» unterteilt. Die Bereiche können in Fachstellen gegliedert werden.</p> <p><sup>2</sup> Das gesamtkirchliche Organigramm bezeichnet im Einzelnen die Detailorganisation. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat orientiert die Synode in seinem Tätigkeitsbericht regelmässig über die Zuordnung neuer Arbeitsfelder und über Veränderungen im Organigramm.</p>	<p>sind weitere Querschnittsstrukturen vorgesehen. Diese können dauernd eingerichtet sein (z.B. Kirchenentwicklung) oder (als Projekt) der Erfüllung einer befristeten Aufgabe dienen (z.B. Reformationsjubiläum 2028; Projekt «Zukunft der KUW»). Mit dieser Neuerung soll die themenübergreifende Arbeitsweise verstärkt werden.</p> <p>Neu vorgesehen sind sodann die «integrierten Institutionen und Gemeinschaften», welche Teil der Gesamtkirchlichen Dienste bilden. Dadurch wird von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die das neue Landeskirchengesetz Raum belassen hat (Vortrag Landeskirchengesetz, S. 26). Mit dieser Neuerung soll insbesondere zugunsten der «Neuen Formen kirchlicher Präsenz» eine strukturelle Option (unter mehreren) zur Verfügung gestellt werden. Abzugrenzen sind die hier erwähnten Institutionen und Gemeinschaften von jenen, welche mit dem Synodalverband oder der Landeskirche «verbunden» sind und sich zu diesen eher in einem Assoziierungsverhältnis befinden.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Bereits das geltende Organisationsreglement (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3) kennt das Instrument des «Organigramms», in welchem der Synodalrat die nähere Gliederung der Gesamtkirchlichen Dienste ausführt, und welches der Synode jährlich im Rahmen des Jahresberichts zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist. Dieser zukunftstaugliche Ansatz soll neu konsequenter umgesetzt und erweitert werden, indem der Synodalrat im Rahmen der Eckwerte dieses Reglements die Organisation jeweils flexibel auf aktuelle und bevorstehende Herausforderungen anpasst.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Selbstorganisierte Teams stellen eine moderne Form der Organisation von Tätigkeiten dar. Die Implementierung ist freilich anspruchsvoll, weil bspw. die Festlegung der einzelnen Rollen und die einzuhaltenden Abläufe besonderer Sorgfalt bedürfen und eingeübt werden müssen. Gleichwohl soll mit diesem Organisationsreglement eine Grundlage für diese zukunftsgerichtete Form des Arbeitens gelegt werden. Der Synodalrat kann so anhand eines Pilotprojektes erste Erfahrungen sammeln und daraufhin</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		bedarfsgerecht eine allfällige Erweiterung im Organisationsmodell beschliessen.
<p><b>Art. 14 Kirchenschreiberin oder Kirchenschreiber</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber unterstützt die Synode und den Synodalrat bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Synodalrates teil.</p>	<p><b>Art. 4 Organisation und Zuständigkeiten</b></p> <p>f) er beaufsichtigt die Arbeit der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers;</p> <p>g) er überträgt der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber die Befugnis, in Zusammenarbeit mit der «Bereichsleitungssitzung» für die Geschäftsführung zu sorgen;</p>	<p>Die wichtigste Aufgabe der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers besteht darin, die Synode und den Synodalrat zu unterstützen (z.B. organisatorische und rechtliche Beratung). Die Unterstützungsaufgabe beinhaltet, dass die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber (weiterhin) die Leitungskonferenz (Nachfolgerin der bisherigen «Bereichsleitungssitzung») moderiert (Art. 17 Abs. 2). Sie oder er unterliegt der Aufsicht durch den Synodalrat (Art. 6 Abs. 2).</p>
<b>3.2 Grundauftrag und Steuerung</b>		
<p><b>Art. 15 Grundauftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtkirchlichen Dienste dienen der Kirche bei der fachgerechten Erfüllung des Auftrages gemäss Kirchenordnung. Sie bearbeiten die Aufträge des Synodalrates, unterstützen und beraten ihn in der Kirchenleitung und leisten Grundlagenarbeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste agieren selbständig und initiativ. Sie arbeiten zum Wohl der Kirche zusammen und wirken bei der Entscheidungsfindung mit.</p> <p><sup>3</sup> Sie beobachten in ihren Themengebieten das Geschehen im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld, reflektieren dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages und leiten hieraus die erforderlichen Massnahmen ab.</p> <p><sup>4</sup> Die Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste wirken namentlich mit den Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirken und sprachregionalen Organisationen, mit kirchlichen Werken und Missionsorganisationen, mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit Behörden sowie weiteren öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie erbringen für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke sowie für die Gesellschaft Dienstleistungen.</p>	<p><b>Art. 4 Organisation und Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1-2</sup> [...]</p> <p><sup>3</sup> [...] Er nimmt im Rahmen der gesamtkirchlichen Organisation vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr:</p> <p>[...]</p> <p>b) bei der Ausübung seiner Leitung konsultiert er gegebenenfalls die Kirchenkanzlei und die Bereiche;</p> <p>[...]</p> <p><b>Art. 9 Abs. 3 Bereiche</b></p> <p><sup>3</sup> Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter</p> <p>a) erfüllen ihren Auftrag im Rahmen des geltenden Rechts, aufgrund der Weisungen des Synodalrates und anhand des Leitbilds selbständig und initiativ;</p> <p><b>Art. 14 Grundauftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Gemäss ihrem Auftrag nach Art. 2 der Kirchenverfassung wissen sich Synodalrat und gesamtkirchliche Dienste der ganzen Bevölkerung, den Kirchgemeinden und der Gesellschaft verpflichtet. Dieser Verpflichtung entspricht der dreifache Auftrag:</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Ein elementarer Grundauftrag der Gesamtkirchlichen Dienste besteht darin, den Synodalrat in seinen vielfältigen kirchenleitenden Aufgaben zu unterstützen. Der Synodalrat seinerseits erhält seine Aufträge von der Synode (z.B. aufgrund dieses Reglements, oder aufgrund von Motionen und Postulaten). Die Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten die Aufträge und beraten den Synodalrat. Sie leisten auf diese Weise Führungsunterstützung und können demnach nicht als Einheiten verstanden werden, die vom Synodalrat entkoppelt wären.</p> <p>Die Kirchenordnung geht davon aus, dass in den Gesamtkirchlichen Diensten auch theologische und rechtliche Grundlagenarbeit geleistet wird (vgl. Art. 175 Abs. 12 KiO). Die Grundlagenarbeit ist über diese Themen hinaus angesichts des immer komplexer werdenden Umfelds von elementarer Bedeutung und darf daher generell dem Grundauftrag der Gesamtkirchlichen Dienste zugerechnet werden.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Anforderung nach einer «selbständigen» und «initiativen» Arbeitsweise wird im aktuellen Organisationsreglement bereits im Zusammenhang mit den Bereichsleitenden erwähnt, ist aber für die gesamte Organisation von Bedeutung. Um ihre Aufgaben gut erfüllen zu können, müssen die Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste zusammenarbeiten. Damit ihre fachlichen Kompetenzen zur Geltung gelangen, sollen sie zudem bei der Entscheidungsfindung mitwirken dürfen (vgl. für die Kirchgemeinden Art. 145i</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
	<p>a) Die gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten die Aufträge des Synodalrats und unterstützen und beraten ihn in der Leitung der Kirche. Der Synodalrat weist ihnen die Aufgaben zu.</p> <p>[...]</p> <p><sup>2</sup> [...] Die Bereiche wirken darüber hinaus mit anderen Kirchen, mit Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie sind flexibel für Veränderungen in ihrem Aufgabenbereich.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 1 OeME-Migration</b></p> <p>[...] und ist Ansprechpartner für die Missions- und Hilfswerke.</p> <p><b>Art. 18 Abs. 2 Sozial-Diakonie</b></p> <p><sup>2</sup> Der Bereich ist Ansprechpartner von kantonalen und kommunalen Behörden sowie privaten Institutionen und arbeitet mit ihnen in sozialen und sozialpolitischen Fragen zusammen. Er beobachtet das sozialpolitische Geschehen und reflektiert dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages.</p> <p><b>Art. 16 Gemeindedienste und Bildung</b></p> <p><sup>2</sup> Der Bereich ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen der Kantone Bern und Solothurn sowie der Jurakirche.</p>	<p>Abs. 3 KiO). Die Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung bedeutet auch, sich zu den Modalitäten der Umsetzung eines Beschlusses einbringen zu können.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Im Lichte des programmatischen Selbstverständnisses als Volkskirche ist es des Weiteren unabdingbar, die Entwicklungen im politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Umfeld zu beobachten, kirchlich zu reflektieren und hieraus mögliche Handlungsoptionen abzuleiten.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Zu den Grundstossrichtungen der Reorganisation gehört es, die Vernetzung zu verbessern – nicht zuletzt zu den Kirchgemeinden und den Bezirken. Die verschiedenen Partnerorganisationen werden in einer nicht-abschliessenden Aufzählung genannt. Die Begrifflichkeit «kirchliche Werke und Missionsorganisationen» (HEKS, Mission 21) ist der EKS-Verfassung (KES 91.210) entlehnt (§ 8). Unter «sprachregionale Organisationen» werden die Deutschschweizer Kirchenkonferenz (KIKO) und die Conférence des Eglises Réformées de Suisse romande (CER) sowie deren Gremien verstanden. In diesem Absatz wird zudem die Dienstleistungsfunktion der verschiedenen Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste hervorgehoben.</p>
<p><b>Art. 16 Leistungsaufträge</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat legt im Rahmen des Grundauftrages und der in diesem Reglement sowie im übergeordneten Recht umschriebenen Aufgaben die inhaltlichen Schwerpunkte der Gesamtkirchlichen Dienste in Leistungsaufträgen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsaufträge sind für die Ressourcensteuerung in den Gesamtkirchlichen Diensten und für die Tätigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden verbindlich.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Die Leistungsaufträge sind ein agileres Steuerungsinstrument als die generell-abstrakte Festlegung von Aufgaben per Verordnung. Die Leistungsaufträge sollen sich aber innerhalb eines stabilisierenden Rahmens bewegen; als Stabilitätsschranken wirken insbesondere der Grundauftrag und die Kirchenordnung. Der Synodalrat erhofft sich von den Leistungsaufträgen, dass sie die strategischen Schwerpunkte unter Berücksichtigung der gegebenen Ressourcen verdeutlichen können.</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Bevor der Synodalrat Leistungsaufträge erteilt, nimmt er Rücksprache mit der Leitungskonferenz.</p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat unterzieht die Leistungsaufträge einer periodischen Überprüfung, insbesondere bei Vorliegen von neuen Legislaturzielen.</p>		<p><u>Abs. 2:</u> Anhand der Leistungsaufträge sind die Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste gehalten, ihre (begrenzten) Ressourcen entsprechend den synodalrätlichen Prioritäten zu steuern. Dies kann u.a. bedeuten, die Stellenbeschriebe der Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste dahingehend anzupassen, dass frühere Arbeiten eingestellt und neue Tätigkeiten aufgenommen werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Diese Bestimmung dient dazu, das operative Fachwissen in die Entscheidungsfindung des Synodalrates einfließen zu lassen. Die Leitungskonferenz wird ihrerseits auf den geeigneten Einbezug der Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste achten.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Leistungsaufträge sind nicht notwendigerweise befristet. Sie sollen aber periodisch überprüft und dadurch zu einem Instrument der rollenden Planung werden. Diese Festlegung hat zum Zweck, die Agilität in den Gesamtkirchlichen Diensten weiter zu verbessern.</p>
3.3 Operative Leitung		
<p><b>Art. 17 Leitungskonferenz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leitungskonferenz</p> <p>a) entscheidet in allen Angelegenheiten, für die sie gemäss Funktionendiagramm oder Verordnung zuständig ist;</p> <p>b) sorgt für die Koordination und den transparenten Kommunikationsfluss innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste;</p> <p>c) entscheidet gemäss Funktionendiagramm über den Ausgleich von Personalressourcen innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste;</p> <p>d) erörtert das Ergebnis der Themenkonferenzen und plant die sich hieraus ergebenden Umsetzungsschritte;</p> <p>e) berät den Synodalrat in Angelegenheiten, die ihm dieser zugewiesen hat;</p> <p>f) überwacht die Umsetzung der Beschlüsse und evaluiert in angemessener Weise die Wirkung der kirchlichen Tätigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat bezeichnet die Zusammensetzung der Leitungskonferenz im Organisationsmodell. Er kann eine</p>	<p><b>Art. 4 Abs. 3 lit. h, i Organisation und Zuständigkeiten</b></p> <p>h) im Rahmen der von der Synode festgelegten Summe der Stellenpunkte verteilt er [der Synodalrat] jährlich ein Stellenpunktebudget pro Bereich. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen;</p> <p>i) er entscheidet über Änderungen im Stellenpunktebudget der Bereiche;</p> <p><b>Art. 7a «Bereichsleitungssitzung»</b></p> <p><sup>1</sup> Die «Bereichsleitungssitzung» entscheidet in bereichsübergreifenden operativen Angelegenheiten.</p> <p><sup>2</sup> Sie berät den Synodalrat in Geschäften, die ihr dieser zugewiesen hat.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist gegenüber dem Synodalrat antragsberechtigt.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Aufgaben der künftigen «Leitungskonferenz» sind teilweise in Anlehnung an die heutige Bereichsleitungssitzung umschrieben. Die Leitungskonferenz wird indes verstärkt eine Koordinationsverantwortung tragen, indem sie das Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen und der Linien- sowie Querschnittseinheiten organisiert sowie auf einen transparenten Kommunikationsfluss achtet. Unter die Koordinationsaufgabe fällt auch, sich im Zusammenspiel mit den betroffenen Stellen zu den Leistungsaufträgen des Synodalrates zu äussern (vgl. Art. 16 Abs. 3).</p> <p>Sodann wird die Leitungskonferenz in festgelegten Bereichen selbständige Entscheidungskompetenzen haben (z.B. Erlass einer geeigneten Stellvertretungsregelung; vgl. hierzu z.B. Art. 30 Geschäftsreglement FINMA). Sie wird künftig gemäss den Vorgaben des Funktionendiagramms (Art. 7 Abs. 3) auch über den Ausgleich von Personalressourcen innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste befinden. Auf diese Weise können etwa für die Bewältigung überraschend</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>erweiterte Form der Leitungskonferenz vorsehen. Die Leitungskonferenz wird durch die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber moderiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Leitungskonferenz ist gegenüber dem Synodalrat antragsberechtigt.</p>	<p><b>Art. 14 Abs. 2 Grundauftrag</b></p> <p><sup>2</sup> Die gesamtkirchlichen Dienste arbeiten zusammen und vermeiden Doppelspurigkeiten [...]</p>	<p>eintretender Herausforderungen oder von Belastungsspitzen die unterschiedlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden gebündelt und gezielt eingesetzt werden. Der Synodalrat seinerseits wird primär strategisch über Leistungsaufträge (Art. 16) steuern. Die engere Anbindung der Steuerung der Personalressourcen an die Aufträge soll nicht zuletzt der heute zu beobachtenden Situation entgegenwirken, dass Leistungserwartungen ausgesprochen werden, ohne dass die hierfür erforderlichen Ressourcen bereitstehen.</p> <p>Besonders erwähnt wird des Weiteren die Rolle der Leitungskonferenz in Bezug auf die Themenkonferenzen (Art. 19 Abs. 3), weil es sich hierbei um ein neues und wichtiges Vernetzungsinstrument handelt.</p> <p>Schliesslich soll die Leitungskonferenz auch Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse übernehmen und insbesondere auch die Wirkung kirchlicher Leistungen evaluieren. Die Leitungskonferenz wird auf diese Weise mit der Qualitätssicherung befasst sein. Ihr obliegt es, ein angemessenes und allgemein anerkanntes Evaluationssystem anzuwenden und weiterzuentwickeln (z.B. periodische Berichterstattung an den Synodalrat über die Qualität und den Verlauf kirchlicher Leistungen, Ergreifen von Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der Leistungen etc.).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Synodalrat legt die nähere Zusammensetzung der Leitungskonferenz im Organisationsmodell fest. Um die Vielfalt der Perspektiven und den Austausch hierüber in unserer Kirche nicht zu gefährden, verfolgt der Synodalrat bewusst kein CEO-Modell. Mit dem Organisationsreglement soll im Gegenteil die Möglichkeit geschaffen werden, eine erweiterte Form der Leitungskonferenz zu schaffen, um den Einbezug von inhaltlichen und fachlichen Sichtweisen zu verbreitern. Der Synodalrat kann auf diese Weise die «Erweiterte Leitungskonferenz» als «Think Tank» ansprechen und ihr Beratungsaufträge unterbreiten (z.B. zu den Anstellungsvoraussetzungen oder den Beitragskriterien). Die erweiterte</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>Leitungskonferenz wird zudem bei der Personalplanung eine wichtige Funktion innehaben.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Geschäfte aus den Fokussen, der Kirchenkanzlei und den übrigen Stellen gehen grundsätzlich direkt – und nicht etwa über die Leitungskonferenz – in den Synodalrat, sofern nichts anderes festgelegt worden ist. Umgekehrt ist die Leitungskonferenz selbst ebenfalls antragsberechtigt.</p>
<b>3.4 Stabsstelle</b>		
<p><b>Art. 18 Kirchenkanzlei</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenkanzlei ist die Stabsstelle der Synode und des Synodalrates.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchenkanzlei</p> <p>a) unterstützt die gelebte Zweisprachigkeit der Gesamtkirchlichen Dienste;</p> <p>b) ist mit kirchlichen Rechtsangelegenheiten befasst und wirkt als Instruktionsstelle des Synodalrates in Beschwerdeverfahren sowie nötigenfalls in Verfahren auf Erlass einer Verfügung;</p> <p>c) ist für den geordneten Geschäftsablauf besorgt und erfüllt administrative und organisatorische Aufgaben für die Synode und den Synodalrat.</p> <p><sup>3</sup> Der Kommunikationsdienst ist administrativ der Kirchenkanzlei zugeordnet und erfüllt seine Aufgaben selbständig.</p>	<p><b>Art. 7 Kirchenkanzlei</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenkanzlei besteht aus dem Kanzleidienst, dem Rechtsdienst, dem Kommunikationsdienst und dem Übersetzungsdienst. Der Synodalrat kann festlegen, dass ein Dienst organisatorisch einem anderen Dienst eingegliedert ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchenkanzlei unterstützt den Synodalrat in der Leitung der Kirche. Sie betreut in der Regel die Delegationen und Ausschüsse des Synodalrates.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Kirchenkanzlei ist weiterhin die Stabsstelle, die sowohl für die Synode als auch für den Synodalrat wirkt. Dieses Modell ist auch in anderen reformierten Kirchen anzutreffen. Der Aufbau eines eigenen Verwaltungsapparats für das Parlament, wie dies im staatlichen Umfeld anzutreffen ist, würde angesichts des Sitzungsrhythmus der Synode einen beträchtlichen Mehraufwand bedeuten. Es wäre mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Aufgabenbeschrieb umschreibt in den Grundzügen die Tätigkeiten des Übersetzungsdienstes / französischsprachige Kommunikation, des Kommunikationsdienstes und des Rechtsdienstes. Die Kirchenkanzlei erbringt dabei ihre Leistungen auch zugunsten anderer Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste.</p> <p>Dass der Rechtsdienst auch rechtliche Grundlagenarbeit leistet, lässt sich bereits aus Art. 175 Abs. 12 der Kirchenordnung ableiten. Er wirkt zudem als Instruktionsstelle in rechtlichen Verfahren.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Der Kommunikationsdienst erfüllt seine Aufgaben inhaltlich selbständig. Er bleibt mit der Kirchenkanzlei administrativ verbunden, damit gegenseitige Synergieeffekte ermöglicht werden.</p>
<b>3.5 Linieneinheiten</b>		
<p><b>Art. 19 Fokusse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Fokusse bilden die Linieneinheiten der Gesamtkirchlichen Dienste.</p> <p><sup>2</sup> Sie können zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachkommissio-</p>	<p><b>Art. 13 Abs. 2 Kommissionen</b></p> <p><sup>2</sup> Für Fachkommissionen gilt:</p> <p>a) Die Bereiche können zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachkommissionen einsetzen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> In den Gesamtkirchlichen Diensten wird es auch künftig Linieneinheiten geben. An die Stelle der Bereiche treten die «Fokusse». Mit dieser Bezeichnung werden die Agilität und nicht zuletzt auch die Einheit der Gesamtkirchlichen Dienste betont.</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>nen einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Sie organisieren Themenkonferenzen, um gemeinsam mit Vertretungen insbesondere aus der Synode, den Kirchgemeinden, den kirchlichen Bezirken, den kirchlichen Mitarbeitenden und mit weiteren Interessierten aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen zu erörtern.</p> <p><sup>4</sup> Die Fokuse tragen die folgenden Untertitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fokus «Kirche»: «Leben in der Kirche im Blick»;</li> <li>- Fokus «Welt»: «Gesellschaft, Soziales und Weltweite Kirche im Blick»;</li> <li>- Fokus «Ressourcen»: «Personal, Finanzen und Infrastruktur im Blick».</li> </ul>	<p>b) Die jeweiligen Bereichsleitungen wählen deren Mitglieder. Die Fachkommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, jedoch ein Antragsrecht zuhanden der Bereichsleitung.</p> <p>c) Es nehmen keine Mitglieder des Synodalrats Einsitz.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Weiterhin sollen die Linienorganisationen die Möglichkeit haben, zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachkommissionen einzusetzen. Es handelt sich hierbei um ein mögliches Partizipationsgefäss.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Zu den Ergebnissen des Reorganisationsvorhabens gehört, dass ein Bedarf nach Themenkonferenzen besteht. Diese bilden eine Methode, um interne und/oder externe Interessensgruppen bei der Erörterung von aktuellen Themen einzubeziehen. Das Ergebnis der Themenkonferenzen wird in der Leitungskonferenz analysiert, welche die erforderlichen Umsetzungsschritte plant (Art. 17 Abs. 1 lit. d).</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Fokuse tragen kurze Namensbezeichnungen (Kirche, Welt, Ressourcen). Um die Verständlichkeit der geleisteten Tätigkeiten zu verbessern, werden den Namen der Fokuse erklärende Untertitel beigegeben.</p>
<p><b>Art. 20 Fokus «Kirche»</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fokus «Kirche» ist das Dienstleistungs-, Kompetenz- und Beratungszentrum für die Kirchgemeinden, die Bezirke, und die kirchlichen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie Freiwilligen.</p> <p><sup>2</sup> Er leistet theologische Grundlagenarbeit.</p> <p><sup>3</sup> Er fördert tragende Elemente im kirchlichen Leben, wie die Gottesdienste, die neuen Formen kirchlicher Präsenz und das religionspädagogische Handeln.</p> <p><sup>4</sup> Er ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeitenden und für Angebote zur Befähigung der Ehrenamtlichen sowie der Freiwilligen.</p> <p><sup>5</sup> Er ist zuständig für die Organisation der Konferenzen, der Ordinationen und Beauftragungen.</p> <p><sup>6</sup> Er unterstützt die Ämter gemäss der Kirchenordnung als besondere Dienste der Gemeinde und fördert deren Weiterentwicklung.</p> <p><sup>7</sup> Dem Fokus «Kirche» ist die Stelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung zugeordnet.</p>	<p><b>Art. 14 Abs. 1 Grundauftrag</b></p> <p>b) Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen in beiden Amtssprachen die Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und Regionen. Sie fördern die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden und übernehmen Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.</p> <p><b>Art. 16 Gemeindedienste und Bildung</b></p> <p><sup>1</sup> Zum Auftrag des Bereiches «Gemeindedienste und Bildung» gehören die Schulung und Unterstützung kirchlicher Behörden und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Förderung der Freiwilligenarbeit. Er erarbeitet unter dem Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung Grundlagen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Bereich ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen der Kantone Bern und Solothurn sowie der Jurakirche.</p> <p><sup>3</sup> Zum Bereich gehört auch das «Reformierte Forum der Universität Bern». Dieses gestaltet das Angebot der reformierten</p>	<p>Die heutigen Bereiche «Gemeindedienste und Bildung», «Katechetik» und «Theologie» sowie Teile des Bereichs «Sozial-Diakonie» werden zugunsten der kirchlichen Interessensgruppen zusammengeführt. So unterhalten heute diese Bereiche in ihren Themengebieten je eigene Anlauf- und Auskunftsstellen. Künftig soll es hierfür <i>einen</i> Fokus geben, der als eigentliches Dienstleistungs-, Kompetenz- und Beratungszentrum den verschiedenen kirchlichen Interessensgruppen zur Verfügung steht. Auf diese Weise sollen bedeutende synergetische Effekte erzielt werden. So erfolgt beispielsweise die Organisation von Konferenzen, Ordinationen und Beauftragungen künftig aus einer Hand.</p> <p>Die Auftragsumschreibung des Fokus «Kirche» ist auf die Kirchenordnung abgestimmt, etwa zu deren Bestimmungen betreffend Gottesdienste (Art. 20 Abs. 2 KiO), der Ämter (Art. 103 KiO) oder der Aus- und Weiterbildung (Art. 193 Abs. 2 KiO). Die Formulierungen sind dabei bewusst relativ breit gefasst, damit agil Schwerpunktverschiebungen vorgenommen werden können.</p> <p>Die Bestimmung geht auch auf die KOPTA ein, die dem Fokus «Kirche» zugeordnet ist.</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
	<p>Kirche für Angehörige der Universität.</p> <p><b>Art. 19 Katechetik</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bereich «Katechetik» gewährleistet die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten, der KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kirchliche Unterweisung, einschliesslich der heilpädagogischen Unterweisung. Er unterstützt die Kirchgemeinden bei religionspädagogischen Fragen sowie in der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Elternarbeit.</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen Reglemente für die Prüfungen in der Katechetischen Ausbildung und für die Aus- und Weiterbildung für die Kirchliche Unterweisung.</p> <p><sup>3</sup> Der Bereich führt Medien- und Beratungsstellen für das Fach Natur-Mensch-Mitwelt NMM im Teilgebiet Religion-Mensch-Ethik, Religion/Lebenskunde und für die Kirchliche Unterweisung (KUW).</p> <p><b>Art. 20 Theologie</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bereich «Theologie» bearbeitet theologisch relevante Fragen. Er ist verantwortlich für die Weiterbildung sowie die weitere Personalentwicklung der Pfarrrschaft. Der Bereich ist mitverantwortlich für die praktische Ausbildung für das Pfarramt. Er ist Kontaktstelle für innerkirchliche Vereinigungen und Gruppierungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Bereich «Theologie» stellt den Kontakt zur Pfarrrschaft, zum Pfarrverein und zur theologischen Fakultät her. Der Bereich fördert die theologische Diskussion zwischen der Pfarrrschaft und dem Synodalrat.</p> <p><sup>3</sup> Er führt die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer nach den Vorgaben des Synodalrates.</p> <p><sup>4</sup> Zum Bereich gehört auch die Kirchlich-theologische Schule Bern (KTS). Es besteht ein eigenes Synodereglement.</p>	

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b>Art. 21 Fokus «Welt»</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fokus «Welt» ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für die Themen Diakonie, Spezialseelsorge, Ökumene, interreligiöser Dialog, Migration und weltweite Kirche.</p> <p><sup>2</sup> Er engagiert sich für die Unterstützung von Menschen mit Benachteiligungen und in Notlagen sowie die Förderung solidarischer Gemeinwesen.</p> <p><sup>3</sup> Er unterstützt die Spezialseelsorge in öffentlichen Institutionen und zu spezifischen Themen und Lebensfragen.</p> <p><sup>4</sup> Er engagiert sich im Bereich des Gesundheitswesens, namentlich der Spital- und Heimseelsorge, Palliative Care und psychischen Gesundheit.</p> <p><sup>5</sup> Er tritt ein für die Stärkung der Menschenrechte sowie einen fairen Umgang mit der Migrationsbevölkerung und fördert deren gesellschaftliche Teilhabe.</p> <p><sup>6</sup> Er setzt sich im Geist der Charta Oecumenica für die Zusammenarbeit unter den Kirchen und Religionen ein und unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit.</p> <p><sup>7</sup> Er setzt sich für die weltweite Gerechtigkeit, den Frieden und die Bewahrung der Schöpfung ein.</p>	<p><b>Art. 14 Abs. 1 Grundauftrag</b></p> <p>a) Die gesamtkirchlichen Dienste beschäftigen sich mit gesellschaftlich relevanten Fragen und vertreten im Auftrag des Synodalarats kirchliche Positionen in der Öffentlichkeit, insbesondere dort, wo Einzelne und Gruppen gesellschaftlich ausgegrenzt oder durch das soziale Netz des Staates oder anderer gemeinnütziger Organisationen ungenügend getragen werden. Sie setzen sich ein, wo wichtige gesellschaftliche und politische Entscheide fallen.</p> <p><b>Art. 17 OeME-Migration</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bereich «OeME-Migration» fördert eine weltoffene, ökumenische und solidarische Kirche im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung durch zwischenkirchliche, interkulturelle und interreligiöse Kontakte. Er unterstützt die weltweite Mission und Entwicklungszusammenarbeit [...].</p> <p><sup>2</sup> Der Bereich bearbeitet Fragen der Migration und Integration sowie die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen und setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte respektiert werden.</p> <p><b>Art. 18 Sozial-Diakonie</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bereich «Sozial-Diakonie» erfüllt diakonische, seelsorgerische, beratende und sozialpolitische Aufgaben. Er unterstützt Kirchengemeinden, kirchliche Bezirke und Regionen in der Wahrnehmung und Umsetzung ihres diakonischen Auftrags. Der Bereich nimmt Einzel- und Gruppenanliegen und -initiativen auf, fördert und stärkt Beziehungsnetze. Er unterstützt die Entwicklung und Bewahrung sozial gerechter Strukturen und menschenwürdiger Einrichtungen. Er setzt sich ein für die Rechte Benachteiligter und Behinderter.</p>	<p>Die Auftragsumschreibung des Fokus «Welt» ist auf die Kirchenordnung abgestimmt, insbesondere zu ihren Bestimmungen betreffend der «solidarischen Gemeinde» (Art. 76 KiO), den «öffentlichen Aufgaben» (Art. 83 KiO), der «weltweiten Solidarität» (Art. 84 KiO), der «Ökumene» (Art. 154 KiO) und den «Diakonischen Aufgaben» (Art. 156 KiO). Die Formulierungen vermögen ein breites Tätigkeitsfeld von im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen abzudecken.</p>
<p><b>Art. 22 Fokus «Ressourcen»</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fokus «Ressourcen» ist auf landeskirchlicher Ebene für das Finanz- und Rechnungswesen, die Infrastruktur, die Informatik und die allgemeine Verwaltung besorgt.</p> <p><sup>2</sup> Er wirkt innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste als</p>	<p><b>Art. 15 Zentrale Dienste</b></p> <p>Der Bereich «Zentrale Dienste» ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die Informatik und die allgemeine Verwaltung.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Aufgabenumschreibung führt die zentralen Tätigkeitsfelder des heutigen Bereichs «Zentrale Dienste» weiter. In diesen Themenfeldern wird sich der Fokus «Ressourcen» weiterhin auf die landeskirchliche Ebene fokussieren.</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>Kompetenzstelle für Digitalisierung.</p> <p><sup>3</sup> Er ist für die Personalführung, die Personalentwicklung und die Stellenbewirtschaftung der Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste und der Pfarrrschaft zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Mit Beschluss des Synodalrates kann der Fokus «Ressourcen» die Personaladministration für weitere kirchliche Mitarbeitende übernehmen. Er regelt dafür die finanzielle Abgeltung.</p> <p><sup>5</sup> Der Fokus «Ressourcen» behandelt Konflikte nach dem vom Synodalrat genehmigten Konzept.</p>		<p><u>Abs. 2:</u> Mit der Digitalisierung erhält der Fokus einen neuen, gewichtigen Schwerpunkt. Die Digitalisierung ist ein Trend, der zu weitreichenden Änderungen in der Datenverwaltung sowie bei den Abläufen führen wird.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Arbeitsfelder der bisherigen Fachstellen «Personal» (Bereich «Zentrale Dienste») und «Personalentwicklung Pfarrrschaft» (Bereich «Theologie») sollen zusammengelegt werden. Auf diese Weise wird dem hervorgehobenen Stellenwert der Mitarbeitenden in der Kirche sowie der allgemein gewachsenen Bedeutung der «Human Resources» Rechnung getragen. Der Fokus «Ressourcen» ist mit der Personalführung, der Personalentwicklung und der Stellenbewirtschaftung der Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste sowie der Pfarrrschaft befasst. «Personalführung» ist hier im weiteren Sinne zu verstehen und umfasst bspw. auch das Erstellen der Lohnbudgets (inkl. Arbeitgeberbeiträge), die Kontrolle von Spesenabrechnungen, die Sozial- und Personalversicherungen und die Mitwirkung bzw. Unterstützung bei der Gestaltung der Personalpolitik. Die Zuständigkeiten im Personalwesen lassen sich in einem besonderen Funktionendiagramm festhalten (vgl. Art. 9 Abs. 2 und Anhang 3 der Personalverordnung für die Pfarrrschaft, KES 41.011).</p> <p><u>Abs. 4:</u> Es ist denkbar, dass die Gesamtkirchlichen Dienste künftig (bspw. auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Kirchgemeinden) Leistungen der Personaladministration erbringen werden. Dies könnte sich etwa auf Sozialdiakon:innen und Katechet:innen beziehen, sofern in diesen Fällen ein einheitliches Personalrecht beachtet wird. Mit dem vorliegenden Absatz wird hierfür bereits eine Rechtsgrundlage (inkl. zur Abgeltung) zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Abs. 5:</u> Entsprechend einem allgemeinen Trend nehmen die Konflikte leider auch in unserer Kirche zu und werden laufend komplexer. Die gesammelten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen auf, dass die Gesamtkirchlichen Dienste hierfür zwingend Ressourcen und Kompetenzen zur Verfügung</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		stellen müssen, sollen nicht weitreichende kirchliche Reputationsschäden in Kauf genommen werden. Dieses wichtige Aufgabenfeld wird daher in einem eigenen Absatz besonders festgehalten. Der Synodalarat wird hierzu ein Konzept verabschieden, das die mehrstufige Krisen- und Konfliktbearbeitung ordnet.
<i>3.6 Delegationen und weitere Querschnittsstrukturen</i>		
<p><b>Art. 23 Delegationen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegationen behandeln strategische Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich und befassen sich mit der Umsetzung in den Gesamtkirchlichen Diensten. Sie können mit der Beziehungspflege beauftragt werden.</p> <p><sup>2</sup> Delegationen entscheiden im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten oder stellen dem Synodalarat Antrag.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalarat bestimmt die Mitglieder der Delegationen und bezeichnet deren Präsidien. Er ist in den jeweiligen Delegationen mit mindestens zwei Ratsmitgliedern vertreten. Einer Delegation können auch Personen angehören, die nicht in den Gesamtkirchlichen Diensten tätig sind. Der Synodalarat regelt die Geschäftsführung im Funktionendiagramm.</p> <p><sup>4</sup> Es bestehen insbesondere folgende ständige Delegationen:</p> <p>a) Delegation «Jura et CER»;</p> <p>b) Delegation «Solothurn»;</p> <p>c) Delegation «Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit»;</p> <p>d) Delegation für Genderfragen.</p> <p><sup>5</sup> Der Synodalarat kann weitere Delegationen einsetzen. Er umschreibt die Aufgaben der Delegationen und regelt die Zuständigkeiten.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Die Delegationen sind bisher erst in der Geschäftsführungsverordnung (KES 34.230) verankert, obwohl einige von ihnen ein beträchtliches strategisches Gewicht aufweisen. So erfüllen die beiden Delegationen «Jura-CER» und «Solothurn» eine wichtige kirchenpolitische Funktion, um den Austausch zu pflegen und die Besonderheiten dieser beiden Kirchengebiete in die Arbeit des Synodalarates und der Gesamtkirchlichen Dienste einfließen zu lassen. Entsprechend ist in diesem Absatz die Grundfunktion der Delegationen umschrieben (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 Geschäftsführungsverordnung): In ihrem Aufgabenbereich erörtern die Delegationen strategische Angelegenheiten und bei Bedarf auch die geeignete operative Umsetzung. Sie können zudem mit der Beziehungspflege beauftragt sein. So bildet bspw. die Delegation «Solothurn» Teil des in der Kirchenordnung vorgesehenen «Kontaktgremiums Solothurn», das als Zusammenarbeitsgremium konzipiert ist (Art. 150a Abs. 5 KiO).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Dass die Stellen in den Gesamtkirchlichen Diensten vom Synodalarat übertragene Zuständigkeiten wahrnehmen (und in diesem Zusammenhang auch Anträge stellen) können, ergibt sich bereits aus Art. 7 Abs. 1). Angesichts der erheblichen Bedeutung dieser Festlegungen für die Delegationen soll dies in einem eigenen Absatz aber nochmals verdeutlicht werden (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Geschäftsführungsverordnung).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Angesichts der strategischen Bedeutung der Delegationen, die in ihrem Aufgabenbereich gegebenenfalls eigenständige Zuständigkeiten wahrnehmen (z.B. Mandatierung im Hinblick auf die Geschäfte der CER-Generalversammlung), ist auf einen angemessenen Einbezug des Synodalarates zu achten. Wie</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>bisher sollen daher einer Delegation mindestens zwei Synodalratsmitglieder angehören und die Bezeichnung des Präsidiums dem Synodalratskollegium obliegen (vgl. Art. 6 Abs. 3 Geschäftsführungsverordnung). Zudem sollen weiterhin auch externe Mitglieder zugelassen sein (z.B. Präsidentin oder Präsident des CSJ in der Delegation «Jura-CER»; vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 Geschäftsführungsverordnung). Die Geschäftsführung wird im Funktionendiagramm geregelt.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die kirchenpolitisch gewichtigen Delegationen «Jura-CER», «Solothurn», «Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit» sowie «Genderfragen» werden als ständige Delegationen eingerichtet (vgl. auch Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 7 und Abs. 7<sup>bis</sup> Geschäftsführungsverordnung).</p> <p><u>Abs. 5:</u> Zusätzlich zu den in Abs. 4 genannten ständigen Delegationen kann der Synodalrat weitere Delegationen einsetzen (z.B. Delegation ENSEMBLE; vgl. Art. 7 Abs. 6 Geschäftsführungsverordnung). Er umschreibt deren Aufgaben (z.B. in Leistungsaufträgen). Die Zuständigkeiten können in der Geschäftsführungsverordnung oder im Funktionendiagramm festgehalten werden.</p>
<p><b>Art. 24 Delegation «Jura et CER»</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegation «Jura et CER» bildet die Scharnierstelle zwischen der bernischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.</p> <p><sup>2</sup> Sie behandelt insbesondere die Geschäfte der Conférence des Eglises Réformées de Suisse Romande und weitere gemeinsame Angelegenheiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Delegation «Jura et CER» fördert die Frankophonie innerhalb des Synodalverbandes.</p>		<p><u>Abs. 1 und Abs. 2:</u> Der Aufgabenbeschrieb der Delegation «Jura-CER» übernimmt inhaltlich die heutige Regelung in Art. 7 Abs. 1 der Geschäftsführungsverordnung. Für die Beziehungspflege zu den jurassischen Kantonsbehörden ist die Jura-Kirche selbst zuständig; sie obliegt daher nicht der Delegation «Jura-CER».</p> <p><u>Abs. 3:</u> Schon heute ist die Delegation «Jura-CER» für «Grundsatzfragen der Zweisprachigkeit» zuständig (Art. 7 Abs. 1 Geschäftsführungsverordnung). Neu wird der Delegation explizit die Aufgabe übertragen, die Frankophonie innerhalb des Synodalverbandes zu fördern.</p>
<p><b>Art. 25 Delegation «Solothurn»</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegation «Solothurn» bildet den synodalrätlichen Teil des Kontaktgremiums Solothurn.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Gemäss Art. 150a Abs. 5 KiO wird die Zusammenarbeit zwischen dem Synodalrat und dem Kirchlichen Bezirk Solothurn insbesondere durch ein Kontaktgremium gepflegt. Die Delegation</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Sie behandelt Angelegenheiten, die das Verhältnis der Landeskirche zu ihrem solothurnischen Kirchengebiet und zum Kanton Solothurn betreffen.</p>		<p>«Solothurn» bildet den synodalrätlichen Teil dieses Gremiums. Sie stellt demnach die in der Kirchenordnung vorgesehenen «Delegierten des Synodalrates» (Art. 150a Abs. 5 KiO).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Aufgabenbeschrieb der Delegation übernimmt inhaltlich die bestehende Festlegung in Art. 7 Abs. 2 Geschäftsführungsverordnung.</p>
<p><b>Art. 26 Delegation «Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit»</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegation «Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit» betreut das kirchliche Berichtswesen gemäss bernischer Landeskirchengesetzgebung. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in geeigneter Weise erhoben, interpretiert sowie im Bericht dargestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Delegation wirkt darauf hin, dass die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihre im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen in der Öffentlichkeit und in der Politik erkenn- und sichtbar sind.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Der Aufgabenbeschrieb übernimmt die wesentlichen Festlegungen aus Art. 7 Abs. 7 der Geschäftsführungsverordnung. Eine wesentliche Aufgabe der Delegation besteht darin, den nach Art. 34 des Landeskirchengesetzes (BSG 410.11) geforderten Bericht über die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen zu erstellen. Dieser Bericht dient dem Kanton Bern als Grundlage für die Festsetzung des entsprechenden Kantonsbeitrags («2. Säule»).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Delegation verknüpft bewusst die Berichterstattung mit dem weiten Tätigkeitsfeld der «Public affairs».</p>
<p><b>Art. 27 Delegation für Genderfragen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegation für Genderfragen nimmt sich genderspezifischer gesamtkirchlicher Anliegen an.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzt sich zudem ein</p> <p>a) für die Wahrung der persönlichen Integrität und den Schutz vor Missbrauch in der Kirche;</p> <p>b) für die Sensibilisierung hinsichtlich Diversität, Genderfragen und Geschlechtergerechtigkeit.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Die Formulierung entspricht Art. 7 Abs. 4 der Geschäftsführungsverordnung.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Wahrung der persönlichen Integrität und der Schutz vor Missbrauch nimmt die gesamte Kirche in Pflicht. Die Delegation für Genderfragen setzt sich in diesem wichtigen Arbeitsfeld ein. Sie sensibilisiert zudem in den Themengebieten der Diversität, der Genderfragen und der Geschlechtergerechtigkeit.</p>
<p><b>Art. 28 Weitere Querschnittsstrukturen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat kann im Organisationsmodell ständige Strukturen oder befristete Projekte zur Bearbeitung von Querschnittsthemen vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ressourcensteuerung in den Querschnittsstrukturen erfolgt über Leistungsaufträge. Diese Aufträge sind unter Priorisierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu definieren.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Die Strukturen zur Bearbeitung von Querschnittsaufgaben setzen einen neuen Akzent, welcher aus den Matrixorganisationen entlehnt ist. Es soll auf diese Weise die themenübergreifende Arbeitsweise in den Gesamtkirchlichen Diensten begünstigt werden. So hat der Synodalrat bspw. für die Thematik der Kirchenentwicklung im Organisationsmodell eine ständige Struktur eingerichtet. Denkbar ist sodann, eine klassische Projektstruktur für befristete Vorhaben einzurichten (z.B. Reformationsjubiläum 2028). Im Organisationsmodell kann auch festgelegt werden, ob eine Leiterin oder ein Leiter aus</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>der Querschnittsstruktur der (erweiterten) Leitungskonferenz angehört.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Bei den Querschnittsstrukturen erfolgt die Ressourcensteuerung über Leistungsaufträge des Synodalrates. Da Querschnittstrukturen im Organisationsmodell über eine matrixähnliche Sonderstellung verfügen, kommt ihnen bei der Ressourcensteuerung eine gewisse Vorrangstellung zu. Dies setzt bei der Umsetzung eine Priorisierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen voraus, was im Organisationsreglement (u.a. zum Schutz der Mitarbeitenden) explizit festgehalten werden soll.</p>
<p><b>4. Ämterübergreifende Struktur</b></p>		
<p><b>Art. 29 Paritätische Ämterkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Paritätische Ämterkommission dient dem ämterübergreifenden Austausch.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission pflegt den fachlichen Austausch unter den Ämtern mit dem Synodalrat sowie dessen Gesamtkirchlichen Diensten. Sie kann dem Synodalrat Anträge unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Der Evangelisch-reformierte Pfarrverein, der Sozialdiakonische Verein und der Verein «Go-Kat Bernische Katechet:innen» entsenden je zwei stimmberechtigte Vertretungen, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands. Diese Vertretungen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können höchstens einmal wiedergewählt werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine Leitungsperson des Fokus «Kirche» nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p><b>Art. 13a Paritätische Ämterkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Paritätische Ämterkommission dient dem ämterübergreifenden Austausch.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission pflegt den fachlichen Austausch unter den Ämtern mit dem Synodalrat sowie dessen gesamtkirchlichen Diensten. Sie kann dem Synodalrat Anträge unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Der Pfarrverein, der Sozialdiakonische Verein und der Verein der Reformierten Bernischen Katechetinnen und Katecheten entsenden je zwei stimmberechtigte Vertretungen, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands. Diese Vertretungen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können höchstens einmal wiedergewählt werden. Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.</p> <p><sup>4</sup> Die für die Ämter zuständigen Bereichsleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p><u>Abs. 1 und Abs. 2:</u> Das neue Organisationsreglement übernimmt die noch jungen Regelungen aus dem bisherigen Organisationsreglement.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Bestimmung wurde lediglich terminologisch nachgeführt. Die Regelung zur «Gewaltenteilung» ist in diesem Reglement bereits an anderer Stelle enthalten (vgl. Art. 4) und braucht hier daher nicht nochmals wiederholt werden.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Bestimmung wurde an die veränderte Struktur der Gesamtkirchlichen Dienste angepasst.</p>
<p><b>5. Institutionen, Gemeinschaften und Migrationskirchen</b></p>		
<p><b>Art. 30 Verbundene Gemeinschaften und Migrationskirchen</b></p> <p><sup>1</sup> Damit eine Gemeinschaft oder Migrationskirche als mit der Landeskirche oder dem Synodalverband verbunden anerkannt werden kann, muss sie</p> <p>a) mit der evangelischen Tradition verbunden sein;</p> <p>b) sich programmatisch als Teil der Volkskirche verstehen;</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Das Legislaturprogramm 2024-2027 bringt im Themenschwerpunkt «Kirche in Bewegung» u.a. zum Ausdruck, dass «verschiedene Varianten von Partizipation und Zugehörigkeit» ermöglicht werden sollen. In der Tat kennen bereits verschiedene reformierte Kirchen in der Schweiz die Möglichkeit, innerkirchliche Gemeinschaften anzuerkennen oder sich mit nahestehenden Werken zu assoziieren (§ 110</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p>c) zur Mitwirkung am kirchlichen Auftrag bereit sein;  d) die kirchenrechtlichen Grundlagen anerkennen;  e) partizipativ und transparent organisiert sein;  f) aus Mitgliedern bestehen, die zu einem überwiegenden Teil der Landeskirche oder dem Synodalverband angehören; und  g) seit mindestens vier Jahren als eigene Körperschaft organisiert sein.</p> <p><sup>2</sup> Über die Anerkennung einer Gemeinschaft oder Migrationskirche beschliesst die Synode. Sie kann die Anerkennung entziehen, wenn die Gemeinschaft oder die Migrationskirche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.</p> <p><sup>3</sup> Die verbundene Gemeinschaft oder Migrationskirche kann</p> <p>a) ein gemäss Art. 7 der Kirchenverfassung stimmberechtigtes Mitglied in die Synode entsenden, das an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt;  b) ihre Verbundenheit mit der Landeskirche oder dem Synodalverband öffentlich wahrnehmbar machen.</p>		<p>Kirchenverfassung/BS; § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der Kirchenverfassung/BL; Art. 55 Kirchenverfassung/NE; Art. 9 Kirchenordnung/SG; Art. 14 f. Kirchenverfassung/SH; § 17 Kirchenverfassung/TG). Auf schweizerischer Ebene wurde kürzlich in der EKS-Verfassung ein Assoziierungsmodell (Art. 36) verankert. Das Organisationsreglement sieht ebenfalls neu Gemeinschaften und Migrationskirchen vor, die mit dem Synodalverband oder der Landeskirche verbunden sind. Damit wird auf ein traditionelles Zuordnungsmodell Bezug genommen, das etwa im «Regulativ für die landeskirchliche Sonntagsschulkommission des Kantons Bern» (KES 34.520) zum Ausdruck gelangt (Art. 2: «die mit der Landeskirche verbundenen christlichen Gemeinschaften»). Als mit der Landeskirche oder dem Synodalverband verbundenen Organisationen verfügen die betreffenden Gemeinschaften und Migrationskirchen über Autonomie in den eigenen Angelegenheiten (vgl. Art. 175 Abs. 3 und Abs. 6 KiO <i>e contrario</i>), weswegen die strukturelle Verbundenheit einem Assoziierungsstatus gleicht. Den Migrationskirchen und Gemeinschaften soll dadurch u.a. eine institutionalisierte Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs geboten werden. In Anlehnung an die geschilderte kirchenrechtliche Entwicklung im schweizerischen Protestantismus werden im vorliegenden Absatz die Voraussetzungen definiert, damit eine Gemeinschaft oder eine Migrationskirche auf ihren Antrag hin anerkannt werden kann (vgl. hierzu: TAPPENBECK, a.a.O., S. 149 ff.).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Über die Anerkennung beschliesst die Synode. Sie kann die Anerkennung auch wieder entziehen, wenn die betreffende Gemeinschaft oder Migrationskirche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.</p> <p><u>Abs. 3 lit. a:</u> Zu den üblichen Anerkennungswirkungen (vgl. hierzu TAPPENBECK, a.a.O., S. 154 ff.) gehört die Mitwirkung in den Synoden. Der Synodalrat hat eingehend geprüft, ob sich innerhalb der geltenden Kirchenverfassung und der Synodalverbandskonventionen das Anliegen umsetzen lässt, dass die Migrationskirchen und Gemeinschaften <i>Synodale</i> entsenden können. Da aber die</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>Kirchenverfassung nach Wortlaut von Art. 15 bei der Wahl der Synodalen vom Parochialsystem ausgeht, hat der Synodalrat letztlich darauf verzichtet, eine Entsendung von (stimmberechtigten) Synodalen vorzuschlagen. Zumindest aber soll den Vertretungen der verbundenen Migrationskirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, mit <i>beratender Stimme</i> an den Synoden teilzunehmen. Wenn die Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110) in Art. 14 Abs. 3 der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber die Möglichkeit einräumt, mit beratender Stimme und sogar Antragsrecht an den Verhandlungen der Synode teilzunehmen, so kann den verbundenen Migrationskirchen und Gemeinschaften <i>a fortiori</i> die Teilnahme mit beratender Stimme ermöglicht werden.</p> <p><u>Abs. 3 lit. b:</u> Die anerkannten Gemeinschaften und Migrationskirchen können in ihrer Kommunikation auf ihre Verhältnisbestimmung zu unserer Kirche hinweisen. In einigen reformierten Kantonalkirchen kann den anerkannten Organisationen auch eine eigene, kirchliche Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden. Im Kanton Bern ist es aber zweifelhaft, ob das Landeskirchengesetz diese Möglichkeit gewährt (vgl. Art. 9 Abs. 1 LKG/BE <i>e contrario</i>).</p>
<p><b>Art. 31 Integrierte Institutionen und Gemeinschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat kann mit Institutionen und Gemeinschaften, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a-e erfüllen, Integrationsverträge abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Integrationsverträge nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch die Synode.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem genehmigten Integrationsvertrag wird die Institution oder die Gemeinschaft in die Gesamtkirchlichen Dienste eingebunden.</p> <p><sup>4</sup> Der Integrationsvertrag hält die Vorgaben sowie die nähere Form der Zusammenarbeit fest. Er kann vom Synodalrat gekündigt werden.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Das Landeskirchengesetz lässt gemäss seiner Botschaft ausdrücklich Raum für die «in der landeskirchlichen Verwaltungsorganisation vorgesehenen Personalgemeinden» (Vortrag Landeskirchengesetz, S. 26). Die Kirchenordnung ihrerseits kennt das Modell der «gesamtkirchlichen Institutionen» (Art. 168 Abs. 5; Art. 175 Abs. 3 und Abs. 6 KiO; Art. 178). Von dieser Möglichkeit soll künftig in strukturierter Form Gebrauch gemacht werden können. Für die Integration gelten dabei grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie bei einer Anerkennung als verbundene Gemeinschaft oder Migrationskirche. Damit aber auch eine anstattliche Organisation integriert werden kann, wird vom Mitgliedschaftserfordernis abgesehen. Zudem soll auch keine Mindestexistenzdauer verlangt werden, um so experimentelle Gefässe unterstützen zu können. Die Integrationsverträge sind ein offenes Instrument, das es erlauben</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
		<p>soll, auf die jeweiligen Einzelfälle angemessen einzugehen. Aufgrund des Legalitätsprinzips muss im Organisationsreglement eine Rechtsgrundlage für diese Verträge geschaffen werden.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Integrationsvertrag wird vom Synodalrat abgeschlossen, da es um eine Integration in die Gesamtkirchlichen Dienste geht, die seiner Aufsicht unterstehen. Angesichts der Kompetenzordnung nach Art. 168 Abs. 5 KiO unterliegen die Integrationsverträge aber der Genehmigung durch die Synode.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Dieser Absatz nimmt Bezug auf eine bedeutende Wirkung des von der Synode genehmigten Integrationsvertrages: Eine Institution oder Gemeinschaft kann gegebenenfalls dank der Integration in die Gesamtkirchlichen Dienste von der landeskirchlichen Rechtspersönlichkeit profitieren, muss sich also nicht selbst als juristische Person konstituieren.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Der Synodalrat kann Integrationsverträge auch kündigen, selbst wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sein sollten. Er kann dadurch experimentelle Gefässe auch wieder beenden, sollten sich diese nicht bewährt haben.</p>
<b>6. Unterschriftenregelung</b>		
<p><b>Art. 32 Grundsätze der Unterschriftsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Synodalrates und der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber kollektiv zu zweien unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident des Synodalrates. Ist die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber verhindert, unterschreibt ihre oder seine Stellvertretung.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat regelt die Unterschriftsberechtigungen für die Führung des Finanzhaushalts sowie für weitere Angelegenheiten in einer Verordnung.</p>	<p><b>Art. 22 Grundsätze der Unterschriftsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Synodalrates und der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber kollektiv zu zweien unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident des Synodalrates. Ist die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber verhindert, unterschreibt ihre oder seine Stellvertretung.</p> <p><sup>3</sup> Die Synode regelt die Unterschriftsberechtigungen für die Führung des Finanzhaushalts in einem separaten Reglement.</p> <p><sup>4</sup> Im Weiteren bezeichnet der Synodalrat die Unterschriftsberechtigten in einer Verordnung.</p>	<p>Die Regelungen zur Unterschriftsberechtigung werden im Grundsatz übernommen. Explizit wird festgehalten, dass der Synodalrat auf Verordnungsstufe die Unterschriftsberechtigungen auch hinsichtlich der Führung des Finanzhaushalts festlegt. Die Synode hat im Finanzhaushaltsreglement (KES 63.120) auf diesbezügliche Festlegungen verzichtet. Heute sind auf Verordnungsstufe bereits entsprechende Regelungen vorhanden (vgl. insbesondere die Verordnung über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt [KES 63.122] und Art. 21 der Geschäftsführungsverordnung [KES 34.230]).</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<b>7. Stellenbewirtschaftung</b>		
<p><b>Art. 33 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat verfügt zur Erfüllung der Leistungsaufträge, des Grundauftrages gemäss diesem Reglement sowie der im übergeordneten Recht umschriebenen Aufgaben über eine Summe von Stellenpunkten.</p> <p><sup>2</sup> Eingeschlossen in die Summe gemäss Abs. 1 sind die bei den Gesamtkirchlichen Diensten fest angestellten Mitarbeitenden. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeitende, die in den Geltungsbereich der Regelungen zur Pfarrstellenzuordnung fallen, die ausschliesslich für die Synode tätig sind oder deren Personalaufwand vollständig durch Drittmittel finanziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Projektstellen sind nicht in die Summe gemäss Abs. 1 eingeschlossen. Die Anstellung einer Projektstelle ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt.</p>	<p><b>Art. 23 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat verfügt zum Zweck der Erfüllung des gesamtkirchlichen Auftrags über eine Summe von Stellenpunkten. Eingeschlossen in dieser Summe sind sämtliche fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p><sup>2</sup> Die Summe der Stellenpunkte wird von der Synode festgelegt.</p>	<p><u>Abs. 1 und Abs. 2:</u> An der Bewirtschaftung über das System der Stellenpunkte soll auch künftig festgehalten werden. Die in den beiden Absätzen vorgeschlagenen Änderungen dienen der Nachführung. So arbeiten bei den Gesamtkirchlichen Diensten Pfarrleute, die den Regelungen zur Pfarrstellenzuordnung unterliegen und daher nicht von der Stellenpunkte-Bewirtschaftung erfasst werden (z.B. die anfangs 2020 auf die Landeskirchen übergegangenen Regionalpfarrstellen). Als weiteres Beispiel zu erwähnen sind die Protokollführer:innen für die Synode, die ebenfalls nicht unter das System der Stellenpunktierung fallen. Die Ausnahme bei einer vollständigen Finanzierung des Personalaufwands durch Drittmittel gilt heute bei der Tätigkeit zu Gunsten des Finanzausgleichs.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Im Sinne einer Ausnahme wird vorgeschlagen, künftig die befristeten Projektstellen ausschliesslich über das Budget und nicht mehr zusätzlich über die Stellenpunkte zu steuern. Die Anstellungen bei Projektstellen können höchstens 5 Jahre dauern. Wird eine Aufgabe, die mit einer Projektstelle bewältigt wird, zu einer Daueraufgabe, so ist die Stelle in eine feste Anstellung und damit ins System der Stellenpunktierung zu überführen.</p>
<p><b>Art. 34 System der Stellenbewirtschaftung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Synode legt auf Antrag des Synodalrates die benötigte Summe der Stellenpunkte fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat ist für die geeignete Bewirtschaftung der Stellenpunkte besorgt.</p>	<p><b>Art. 24 System der Stellenbewirtschaftung und Leistungskontrolle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Synode beschliesst über Aufgaben, welche die gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten. Der Synodalrat beantragt für die Bearbeitung dieser Aufgaben zuhanden der Synode die nötigen Stellenpunkte.</p> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat ist ermächtigt, die Stellenpunkte im Rahmen der von der Synode beschlossenen Gesamtpunktezahle in eigener Kompetenz zu bewirtschaften.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Weiterhin liegt es in der Kompetenz der Synode, auf Antrag des Synodalrates die benötigte Summe der Stellenpunkte zu beschliessen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Synodalrat ist für die geeignete Bewirtschaftung der Stellenpunkte besorgt, kann diese Aufgabe aber (im Funktionendiagramm) ganz oder teilweise delegieren.</p>
<b>8. Schluss- und Übergangsbestimmung</b>		
<p><b>Art. 35 Indirekte Änderungen</b></p> <p>Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) wird wie folgt geändert:</p>		<p>vgl. oben, Bemerkung zu Art. 30 Abs. 3 lit. a.</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><i>Art. 14 Abs. 4 Teilnahme [neu]</i></p> <p><sup>4</sup> Die mit der Landeskirche oder dem Synodalverband verbundenen Gemeinschaften und Migrationskirchen können je ein nach Art. 7 der Kirchenverfassung stimmberechtigtes Mitglied in die Synode entsenden, das an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt.</p>		
<p><b>Art. 36 Umsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenkanzlei ist befugt, in den synodalen Erlassen die zuständigen Einheiten bzw. deren Leitenden entsprechend den Festlegungen in diesem Organisationsreglement nachzuführen. Dabei werden die Zuständigkeiten wie folgt in die neuen Fokusse überführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereich «Theologie» (Fachstelle Theologie), Bereich «Katechetik», Bereich «Gemeindedienste und Bildung», Bereich «Sozial-Diakonie» (soweit sozialdiakonisches Amt betreffend): Fokus «Kirche»;</li> <li>- Bereich «OeME-Migration», Bereich «Sozial-Diakonie» (soweit sozialdiakonisches Handeln betreffend): Fokus «Welt»;</li> <li>- Bereich «Zentrale Dienste», Bereich «Theologie» (Fachstelle Personalentwicklung Pfarerschaft): Fokus «Ressourcen»;</li> <li>- Leiterin oder Leiter der Fachstelle: Leiterin oder Leiter des Teams mit gleichem Namen wie bisherige Fachstelle.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Synodalrat erlässt die zur Umsetzung erforderlichen Regelungen bis spätestens am 1. Januar 2027.</p>		<p><u>Abs. 1:</u> Die Kirchenkanzlei kann aufgrund des geltenden Publikationsreglements (KES 22.030) «terminologische Anpassungen, namentlich bei einer Änderung der Bezeichnung des Dienstes oder eines Erlasses» (Art. 11 Abs. 1 lit. c) vornehmen. In diesem Absatz des Organisationsreglements geht es darum, der Kirchenkanzlei darüber hinaus die Befugnis einzuräumen, in synodalen Erlassen die zuständigen Nachfolgeeinheiten bzw. deren Leitenden zu bezeichnen (z.B. Fokus «Ressourcen» als Nachfolger des Bereichs Zentrale Dienste; Leiterin oder Leiter des Teams «Finanzen» als Nachfolgelösung der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle «Finanzen»). Es handelt sich hierbei um zwingende rechtstechnische Anpassungen aufgrund des vorliegenden Organisationsreglements, für welche nicht die Synode bemüht werden soll.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Während es die Synode ist, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisationsreglements bestimmt, soll der Synodalrat eine gestaffelte Umsetzung vornehmen können. Die Einräumung einer angemessenen Umsetzungsfrist ist für ein Reorganisationsvorhaben in der vorliegenden Grössenordnung unabdingbar.</p>
<p><b>Art. 37 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Die im Geltungsbereich des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Dienste und Strukturen vom 5. Dezember 2001 vorgenommenen Wahlen behalten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ihre Gültigkeit, sofern der Synodalrat keine abweichenden Festlegungen trifft.</p>		<p>Die Übergangsbestimmung regelt die Gültigkeit von bisher vollzogenen Wahlen, z.B. der Präsidien der Delegationen.</p>
<p><b>Art. 38 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 25 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Synodalrat setzt dieses Reglement gleichzeitig mit den revidierten Bestimmungen der Kirchenordnung in Kraft.</p>	<p>Diese Bestimmung legt das Inkrafttreten des vorliegenden Organisationsreglements fest.</p>